4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)

11.12.2014 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 01.12.2014

- Bekanntmachung -

zur 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am Donnerstag, dem 11.12.2014 um 18:30 Uhr
Ratssaal, Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Antrag der CDU-Fraktion: Stasi-Überprüfung	2014205/1
2.6	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2015 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2023	2014127/11
2.7	Haushaltssatzung für das Jahr 2015 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2015 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2014126/11
2.8	Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des FNP und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	2014181/4
2.9	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 "Solarpark Am Rehkopf" in Dohndorf Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	2014180/4
2.10	Abschluss eines Nachtrages zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 "Norma – Markt am Hubertus"	2014192/3
2.11	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" Stadt Köthen (Anhalt)	2014195/3
2.12	Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der der Stadt Köthen (Anhalt)	2014197/3
2.13	Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" in Köthen (Anhalt)	2014196/3
2.14	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" hier: Abwägung der Anregungen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung (Abwägungsbeschluss)	2014189/3
2.15	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" hier: Satzungsbeschluss	2014191/3
2.16	Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014203/2

2.17	Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014202/2
2.18	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt)	2014182/3

2.19	Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf	2014122/8
2.20	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2014207/1
2.21	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Verkauf des Grundstücks Gemarkung Köthen, Flur 12, Flurstück 224/1 (172 m²), Kleine Badergasse 1 aus dem Treuhandvermögen der SALEG	2014200/3
3.6	Verlängerung des Mietvertrages mit der Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH zur Unterbringung des städtischen Bauhofes	2014201/2
3.7	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Sobetzko
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/001

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/001**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Antrag der CDU-Fraktion: Stasi-Überprüfung

Beschlusstext

Die CDU-Fraktion beantragt, dass alle Stadträte, der Oberbürgermeister und alle Mitarbeiter/innen der Stadt Köthen, für die es rechtlich zulässig ist, auf Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der DDR überprüft werden. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Verfahren zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR vorzubereiten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/002

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**14/StR/03/002**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2015 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2023

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2023.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/003

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/003**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Haushaltssatzung für das Jahr 2015 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2015 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2015 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/004

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/004**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des FNP und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlusstext

1. Der Stadtrat beschließt, die 37. Änderung des FNP der Stadt Köthen (Anhalt) für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur energtischen Nutzung für den in der Anlage 1 dargestellten Planbereich (Solarpark am Rehkopf)nach § 2 (1) i.V. mit § 1 (8) BauGB einzuleiten.

2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund des § 3 (1) BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss daran wird den Bürgern 14 Tage Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/005

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/005**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 "Solarpark Am Rehkopf" in Dohndorf Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezognen Bebauungsplanes Nr 65 "Solarpark Am Rehkopf" in Dohndorf sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund von § 3 (1) BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird der Öffentlichkeit 14 Tage Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/006

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/006**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Abschluss eines Nachtrages zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 "Norma – Markt am Hubertus"

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des in der Anlage beigefügten Vertrages als Nachtrag zum Durchführungsvertrag mit der Herget Projekt- und Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG, Eibenweg 26, 06120 Halle (Saale), vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Katrin Herget, welcher die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme, die gemäß § 6.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma – Markt am Hubertus“ auf dem außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindlichen Grundstück Flur 7, Flurstück 96/2 der Gemarkung Köthen – („Landwiese“), zum Inhalt hat.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/007

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/007**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) in der Fassung vom 13.10.2014 nach § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung.

- Satzungsbeschluss -

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/008

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/008**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der
Stadt Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 14/StR/02/007 vom 11.09.2014.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/009

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/009**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" in Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift in Köthen (Anhalt).
- Aufhebungsbeschluss -

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/010

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**14/StR/03/010**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall"
hier: Abwägung der Anregungen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung (Abwägungsbeschluss)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander entsprechend der Anlage 2.
Der Planentwurf wird nicht geändert.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/011

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**14/StR/03/011**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall"
hier: Satzungsbeschluss

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 14.10.2014 als Satzung.
Die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht in der Fassung vom 14.10.2014 wird gebilligt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/012

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/012**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Änderung der Wochenmarktsatzung.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/013

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/013**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Marktgebührensatzung.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/014

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/014**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt)

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt: die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/015

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:**	**14/StR/03/015**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum:	 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**	

Beschlussgegenstand

Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf

Beschlusstext

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02 2011 (GVBl. LSA S. 58) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschluss 14/StR/03/016

weitergereicht an: am:	**Beschluss-Nr.:** **14/StR/03/016**
Gremium: **Stadtrat** Sitzung: **4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: Datum: 11.12.2014
aufgehoben/geändert am:	**durch Beschl.-Nr.:**

Beschlussgegenstand

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Beschlusstext

Der Stadtrat beruft als sachkundige/n Einwohner/in in den Rechnungsprüfungsausschuss:

Vicky Scharfen (CDU-Fraktion)
Gerlinde Kiefer (Linke-Fraktion)
Jeannette Eckert-Ulrich (SPD-Fraktion)
Johannes Köhler (FDP-Fraktion)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014122/8**
TOP 2.19	:	**Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.19**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**33**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeiste

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014126/11**
TOP 2.7	:	**Haushaltssatzung für das Jahr 2015 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2015 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen**

Protokolltext

Einbringer/Seite/Produkt/ SK/Bezeichnung	Antrag	Abstimmg. J/N/E
CDU/9/diverse/diverse/ Schaffung Leiterstelle Wirtschaftsförderung/Planung	Schaffung Sachgebietsleiterstelle Stadtplanung, Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung	
SPD/9/diverse/diverse/ Schaffung Leiterstelle Wirtschaftsförderung/Planung	Schaffung Amtsleiterstelle Wirtschaftsförderung- und Planungsamt	
	Antrag Linke-Fraktion: Es wird keine Stelle Leiter Wirtschaftsförderung geschaffen.	13/18/2
Verwaltung/327/56.1.001/ 785300/Maßnahmen zur Verbesserung der Vernässungssituation im Ratswall	Antrag Fraktion BI/Wg: Mittelansatz 120.500 € bleibt im Haushalt	32/0/1

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.7**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**21**
Nein-Stimmen	**4**
Enthaltungen	**8**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014127/11**
TOP 2.6	:	**Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2015 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2023**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.6**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**21**
Nein-Stimmen	**5**
Enthaltungen	**7**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014180/4**
TOP 2.9	:	**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 "Solarpark Am Rehkopf" in Dohndorf Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Protokolltext

- -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.9**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**24**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**9**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014181/4**
TOP 2.8	:	**Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des FNP und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.8**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**23**
Nein-Stimmen	**1**
Enthaltungen	**9**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**11.12.2014**
Sitzung	**:**	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2014182/3**
TOP 2.18	**:**	**Kostenspaltung Straßenentwässerung in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.18**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**33**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeiste

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014189/3**
TOP 2.14	:	**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" hier: Abwägung der Anregungen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung (Abwägungsbeschluss)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.14**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**32**
Nein-Stimmen	**1**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeiste

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014191/3**
TOP 2.15	:	**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" hier: Satzungsbeschluss**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.15**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**30**
Nein-Stimmen	**3**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeiste

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014192/3**
TOP 2.10	:	**Abschluss eines Nachtrages zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 "Norma – Markt am Hubertus"**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.10**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**1**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014195/3**
TOP 2.11	:	**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.11**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**1**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeiste

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**:**	**11.12.2014**
Sitzung	**:**	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**:**	**2014196/3**
TOP 2.13	**:**	**Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" in Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.13**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**32**
Nein-Stimmen	**1**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeiste

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014197/3**
TOP 2.12	:	**Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.12**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	**1**
Enthaltungen	**1**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeiste

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014202/2**
TOP 2.17	:	**Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.17**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**33**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeiste

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**: 11.12.2014**
Sitzung	**: 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**: 2014203/2**
TOP 2.16	**: Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)**

Protokolltext

StR Heeg beantragt für die CDU-Fraktion folgende Änderung des § 2 Abs. 3:
"Der Markt hat dienstags bis freitags von 9 bis 18 Uhr geöffnet."

Abstimmungsergebnis:
23 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.16**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**4**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeiste

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	**: 11.12.2014**
Sitzung	**: 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	**: 2014205/1**
TOP 2.5	**: Antrag der CDU-Fraktion: Stasi-Überprüfung**

Protokolltext

StR Heeg erweitert den Antrag der CDU-Fraktion um den Oberbürgermeister und alle Mitarbeiter/innen, für die eine Überprüfung rechtlich zulässig ist.

Abstimmungsergebnis:
20 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.5**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**20**
Nein-Stimmen	**9**
Enthaltungen	**4**

Beschluss	**entspr. prot. Änd.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt)**,** 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	:	**11.12.2014**
Sitzung	:	**4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)**
Vorlage-Nr.	:	**2014207/1**
TOP 2.20	:	**Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme**

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	**Stadtrat**
Sitzung am	**11.12.2014**
TOP	**2.20**

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**33**
Befangen	**0**
Ja-Stimmen	**33**
Nein-Stimmen	**0**
Enthaltungen	**0**

Beschluss	**laut BV**

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 12.12.2014

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeiste

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014122/8

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.19**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014122/8**
		Az.:	erstellt am: **21.07.2014**

Betreff

Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
2	24.09.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	24.09.2014	laut BV
3	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	zurückgestellt
4	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	zurückgestellt
5	06.11.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	06.11.2014	laut BV
6	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
7	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
8	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02 2011 (GVBl. LSA S. 58) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der grundhafte Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf erfolgte im Rahmen der Dorferneuerung im Jahr 1997 selbständig durch die Gemeinde Baasdorf. Ein Liegenschaftsnachweis vor Ausbaubeginn der Straße wurde durch die Gemeinde Baasdorf oder durch das beauftragte Ingenieurbüro nicht erbracht. Die Gemeinde war der Auffassung, dass sich die erforderlichen öffentlichen Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden.

Die Leninstraße bindet einseitig an die Friedrich-Ebert-Straße an. Im Einmündungsbereich wurde eine Dreiecksinsel errichtet, die die Zu- und Abfahrtsbereiche der Leninstraße verkehrssicherer gliedert. Die Breite der öffentlichen Fläche im Einmündungsbereich der Leninstraße (Zu- und Abfahrtsbereich einschließlich Dreiecksinsel) beträgt ca. 30 m. Die öffentlichen Flächen der Straße sind laut Liegenschaftskarte aber nur ca. 17 m breit. Schlussfolgernd sind die ausgebauten Verkehrsflächen nicht alle im Besitz der Gemeinde und private Flurstücke überbaut worden.

Von Herrn Würkner-Friedel (ÖbVI) wurde ebenfalls bestätigt, dass Teilflächen der Leninstraße im OT Baasdorf in privaten Grundstücken liegen. Danach müssen seitens der Stadt Köthen (Anhalt) ca. 70 m² aus dem Flurstück 18 und ca. 50 m² aus dem Flurstück 13/1 von den jeweiligen Privateigentümern erworben werden.

Am 26.11.2003 wurden Vorausleistungsbescheide auf den Straßenausbaubeitrag für den grundhaften Ausbau der Leninstraße in Baasdorf erhoben, da die sachliche Beitragspflicht gemäß § 8 c Abs. 4 SBS wegen der ausstehenden Eintragung der Gemeinde als Eigentümerin aller öffentlicher Flächen der vorgenannten Verkehrsanlage noch aussteht.

Zwischenzeitlich konnte seitens der Stadt Köthen (Anhalt) eine Teilfläche aus dem Flurstück 18 erworben werden. Die Grundbucheintragung erfolgte dafür am 20.09.2005. Da der Erwerb einer weiteren Teilfläche aus dem Flurstück 13/1 immer noch aussteht, konnte bis heute die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstehen und somit eine endgültige Abrechnung dieser Straßenbaumaßnahme. Ein Ankauf dieser noch ausstehenden Teilfläche vom jetzigen Privateigentümer seitens der Stadt Köthen (Anhalt) ist nicht absehbar, da dieser nicht gewillt ist, trotz stetiger Verhandlungen die erforderlichen Flächen zu veräußern.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Leninstraße im OT Baasdorf die endgültige sachliche Beitragspflicht erst dann entstehen, wenn alle zum Ausbau erforderlichen Teilflächen der öffentlichen Verkehrsanlage im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) stehen. Mit der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht für den durchgeführten grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Es besteht dann die Möglichkeit, die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf heranzuziehen. Der derzeitig ermittelte endgültige Straßenausbaubeitrag beläuft sich auf 1,47 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche. Unter Berücksichtigung des im Jahr 2003 festgesetzten Vorausleistungsbetrages in Höhe von 0,79 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche ergibt sich nunmehr der Differenzbetrag dazu in Höhe von 0,68 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche und eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) von insgesamt ca. 2.100 Euro.

Es wird daher vorgeschlagen, den grundhaften Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage Leninstraße im OT Baasdorf gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SBS abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014126/11

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014126/11**
		Az.:	erstellt am: **24.07.2014**

Betreff

Haushaltssatzung für das Jahr 2015 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2015 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.09.2014: Stadtrat	11.09.2014	kein Beschluss
2	28.10.2014: Ortschaftsrat Merzien	28.10.2014	laut BV
3	27.10.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	27.10.2014	abgelehnt
4	05.11.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	05.11.2014	laut BV
5	03.11.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	03.11.2014	laut BV
6	05.11.2014: Ortschaftsrat Wülknitz	05.11.2014	abgelehnt
7	06.11.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	06.11.2014	laut BV
8	20.11.2014: Sozial- und Kulturausschuss	20.11.2014	entspr. prot. Änd.
9	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	entspr. prot. Änd.
10	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	entspr. prot. Änd.
11	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2015 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen:
- § 100 KVG LSA i.V.m. § 1 GemHVO Doppik
- § 101 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2015 mit seinen Bestandteilen und Anlagen und der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 bis 2023 werden in den Stadtrat am 11.09.2014 eingebracht und den Stadträtinnen und Stadträten ausgereicht. Der Beteiligungsbericht wird nachgereicht, sobald dieser vollständig vorliegt.

Eine Einbringung in den Stadtrat erfolgt, obwohl seit dem Inkrafttreten des 2. Investitionserleichterungsgesetzes nur noch eine Lesung des Haushaltes erforderlich ist.

Nach Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2015 finden im Oktober und November 2014 die Beratungen in den Ortschaftsräten und Fachausschüssen statt.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen und der Verwaltung sowie über die Anträge aus den Fachausschüssen entscheidet der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 04.12.2014. Hier werden auch die gestellten Anfragen zu einzelnen Haushaltspositionen beantwortet und die notwendigen Änderungen der Verwaltung eingebracht.

Zielsetzung ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015 in der Stadtratssitzung am 11.12.2014 zu beschließen. Der Beschluss basiert dann auf dem ausgereichten Haushaltsplanentwurf, den notwendigen Änderungen der Verwaltung und den vom Hauptausschuss beschlossenen Änderungen.

Wie dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen ist, kann auch 2015 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2015 i.H.v. ca. 1 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2015 aufzustellen.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 enthält bereits Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes zu erzielen.

Die Beschlussfassung bzw. die Beratung des HKKs, welches noch durch gemeinsame Bemühungen der Verwaltung und des Stadtrates zu erweitern ist, erfolgt parallel zum Haushalt 2015.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014127/11

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014127/11**
		Az.:	erstellt am: **24.07.2014**

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2015 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2023

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.09.2014: Stadtrat	11.09.2014	kein Beschluss
2	27.10.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	27.10.2014	abgelehnt
3	28.10.2014: Ortschaftsrat Merzien	28.10.2014	laut BV
4	05.11.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	05.11.2014	laut BV
5	03.11.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	03.11.2014	laut BV
6	05.11.2014: Ortschaftsrat Wülknitz	05.11.2014	abgelehnt
7	06.11.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	06.11.2014	laut BV
8	20.11.2014: Sozial- und Kulturausschuss	20.11.2014	laut BV
9	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
10	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
11	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2023.

Gesetzliche Grundlagen:
- § 100 KVG LSA i.V.m. § 1 GemHVO Doppik
- § 98 Abs. 3 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2015 mit seinen Bestandteilen und Anlagen und der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 bis 2023 werden in den Stadtrat am 11.09.2014 eingebracht und den Stadträtinnen und Stadträten ausgereicht.

Wie dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen ist, kann auch 2015 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2015 i.H.v. ca. 1 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2015 aufzustellen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 enthält bereits Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes zu erzielen.

Die derzeitigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und die voraussichtliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Ende des Finanzplanzeitraumes (2012 – 2023) sind den entsprechenden Übersichten im HKK zu entnehmen.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2015.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014180/4

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014180/4**
		Az.:	erstellt am: **07.10.2014**

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 "Solarpark Am Rehkopf" in Dohndorf Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.10.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	27.10.2014	laut BV
2	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
3	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
4	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezognen Bebauungsplanes Nr 65 "Solarpark Am Rehkopf" in Dohndorf sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund von § 3 (1) BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird der Öffentlichkeit 14 Tage Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 1(1), 1 (3), 2 (1), 4 (1) 12 BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1.
Für das Gebiet der Gemarkung Dohndorf, Flur 4, Flurstücke 2/55, 2/56, 2/70 und 2/72 auf der ehemaligen militärischen Fläche "Rehkopf" soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Dazu liegt ein Antrag der KLM-Architekten Leipzig vom 03.09.2014 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Raketenstützpunktes "Rehkopf" in Dohndorf vor (Anlage 2).
Die entsprechende Vorhabensbeschreibung ist in der Anlage 3 enthalten.
Die Darstellung des Geltungsbereiches ist der Anlage 1 zu entnehmen.
Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9,28 ha.

2.
Im Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt)/OT Dohndorf ist dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (Anlage 4). Damit wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aus diesem Grunde wird entsprechend § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren (37. Änderung des FNP) der Flächennutzungsplan geändert.

3.
Die Grundstücke des Planbereiches liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es handelt sich um eine ehemalige militärische Anlage. Auf diesen Grundstücken befinden sich mehrere ungenutzte und stark ruinöse Gebäude (Anlage 5 - Luftbild).

4.
Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche. Die Fläche ist im Altlastenkataster der Stadt Köthen (Anhalt) unter der Nr. A-18:1/MDALIS-Nr.: 151 590 0860247 (Anlage 6) registriert.

5.
Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung auf einer Fläche von ca. 9,28 ha.
- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Unmstrukturierung dieses Gebietes; Realisierung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Flächen für die Ansiedlung eines Sondergebietes (SO) "Photovoltaik".
- Sicherung der verkehrstechnischen Anbindung und Erschließung des Vorhabens
- Entwicklung des Planbereiches zu einem Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" mit einer Kraftwerksleistung von ca. 8,5 MWp
- Anpassung der technischen Infrastruktur
- Minimierung von Neuversiegelungen auf das unabdingbar notwendige Maß
- Bereitstellung der notwendigen Ausgleichsflächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen
  Nicht versiegelte Flächen sollen intensiv begrünt werden; die begrünten Flächen sollen miteinander vernetzt werden.

6.
Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt werden. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird der Öffentlichkeit 14 Tage Gelegenheit gegeben zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.
Die Termine werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht.

7.
Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1, Satz 2 BauGB).

8.
Die Umsetzung des Beschlusses setzt voraus, dass mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, alle städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 mit Umweltbericht zu seinen Lasten zu erbringen.
Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sämtliche erforderliche Gutachten (Grünordnungsplan, Umweltbericht, Vermessungsgrundlage und sonstige erforderliche Fachgutachten).
Zu einem späteren Zeitpunkt wird mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, dass er sowohl zur Durchführung des Vorhabens als auch zur Erschließung (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist.
Der Durchführungsvertag ist vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB zu schließen.

Die Beschlussfassung dazu erfolgt in einer gesonderten Beschlussvorlage.



Anlage 1 - Darstellung des Geltungsbereichs.pdf



Anlage 2 - Antrag auf Aufstellungsbeschluss.pdf



Anlage 3 - Vorhabenbeschreibung.pdf



Anlage 4 - Auszug aus dem FNP.pdf



Anlage 5 - Luftbild.pdf



Anlage 6 - Auszug Altlastenkataster.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014181/4

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014181/4**
		Az.:	erstellt am: **07.10.2014**

Betreff

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des FNP und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.10.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	27.10.2014	laut BV
2	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
3	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
4	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat beschließt, die 37. Änderung des FNP der Stadt Köthen (Anhalt) für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur energtischen Nutzung für den in der Anlage 1 dargestellten Planbereich (Solarpark am Rehkopf)nach § 2 (1) i.V. mit § 1 (8) BauGB einzuleiten.

2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund des § 3 (1) BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss daran wird den Bürgern 14 Tage Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 1 ,2, 3, 5 und ff. BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Ziele und Zwecke der Änderung

Anlass für die angestrebte FNP-Änderung ist der Antrag der KLM-Architekten Leipzig GmbH vom 30.09.2014 auf den Grundstücken der Gemarkung Dohndorf, Flur 4, Flurstücke 2/55, 2/56, 2/70 und 2/72
eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten (Anlagen 2 und 3).
Es handelt sich um ehemalige Flächen des Raketenstützpunktes "Rehkopf", eine nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbare Konversionsfläche.
Dieses Bauvorhaben steht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Stadt Köthen - OT Dohndorf, welcher eine landwirtschaftliche Fläche im betreffenden Bereich darstellt (Anlage 4).
Außerdem handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster der Stadt Köthen (Anhalt) unter der Nr. A-18:1 geführt wird.
Um für das Vorhaben eine Zulässigkeit in Aussicht zu stellen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erforderlich.
Diese Fläche soll als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt werden. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung geschaffen.
Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplan ist in der Anlage 1 dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 9,28 ha.
Die Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 "Solarpark Am Rehkopf" erfolgen.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.
Im Anschluss daran wird den Bürgern 14 Tage Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.
Die Termine der frühzeitigen Bürgerbeteiligung werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Art und Ausmaß der mit der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im laufenden Verfahren ausgelotet.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

3. Kosten

Für die Erstellung der 37. Änderung des FNP entstehen der Stadt Köthen (Anhalt) keine Kosten.
Zur Tragung der Planungskosten wird mit dem Vorhabenträger ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.
Dieser Vertrag wird durch den Stadtrat beschlossen.



Anlage 1 - Darstellung Geltungsbereich.pdf



Anlage 2 - Antrag zur Änderung.pdf



Anlage 3 - Vorhabenbeschreibung.pdf



Anlage 4 - Auszug FNP.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014182/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.18**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014182/3**
		Az.:	erstellt am: **08.10.2014**

Betreff

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt: die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im Zeitraum April 2012 bis Juni 2012 Baumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt) durch, wobei ein zusätzlich neuer Regenwasserkanal, der an den bereits bestehenden Regenwasserkanal aus der Mendelssohnstraße kommend, errichtet und angeschlossen wurde.

Die Umstellung der im Mischsystem betriebenen Straßenentwässerung im Bereich der August-Bebel-Straße auf ein Trennsystem, erfüllt den Tatbestand der Verbesserung. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 sind daher Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Der Abwasserverband Köthen hat seine Forderungen zu dieser oben dargestellten Baumaßnahme in der August-Bebel-Straße gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) zwischenzeitlich geltend gemacht. Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA Straßenausbaubeiträge zu erheben.
Die August-Bebel-Straße wurde gemäß der SBS als Hauptverkehrsstraße klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 e SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für Hauptverkehrsstraßen 30 %. Unter Zugrundelegung der gesamten beitragspflichtigen Fläche der August-Bebel-Straße errechnet sich somit ein endgültiger Straßenausbaubeitrag in Höhe von **0,27 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.
Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten. Diese vorgenannten Teileinrichtungen wurden bereits in der Zeit von Juli 1995 bis November 1998 grundhaft ausgebaut. Die Beitragserhebung dafür erfolgte im Februar 2008.

Mit der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht für die durchgeführte Verbesserungsmaßnahme an der Teileinrichtung Straßenentwässerung, mit Beschlussfassung des Stadtrates über die Kostenspaltung.

Es besteht dann die Möglichkeit die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenentwässerung heranzuziehen und eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) von insgesamt ca. 9.500 Euro zu erzielen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014189/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.14**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014189/3**
		Az.:	erstellt am: **17.10.2014**

Betreff

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall"
hier: Abwägung der Anregungen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung (Abwägungsbeschluss)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander entsprechend der Anlage 2.
Der Planentwurf wird nicht geändert.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 1 (7) BauGB u. ff

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in öffentlicher Sitzung am 14. März 2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
   Mit der Bebauungsplanänderung sollte für die festgesetzte Fläche Freizeitzentrum/Sport- und Spielanlage eine Möglichkeit gefunden werden, das Maß der baulichen Nutzung, insbesondere die Festsetzung zur Gebäudehöhe zu konkretisieren, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt werden.

2. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB verzichtet.

3. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 21.02.2014 zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB nach § 4 (2) und § 2 (2) BauGB aufgefordert.
   (Anlage 1 – Übersicht)

5. Der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, sowie die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht in der Fassung vom 14.02.2014 wurden vom Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr.2 BauGB i. V. mit § 3 (2) BauGB bestimmt.

6. Die Öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.08. 2014 bis einschließlich 05.09. 2014 in der Abteilung Stadtplanung.
   Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die Nachbargemeinden wurden von der Offenlage mit Schreiben vom 07.07.2014 benachrichtigt.

7. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger wurden entsprechend § 1 (7) BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

7.1. Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

31 Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 21.02.2014 um Stellungnahme gebeten.
(Anlage 1 – Übersicht).

12 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden äußerten sich nicht. Es ist davon auszugehen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

19 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden antworteten. Davon äußerten:

11 keine Anregungen, keine Hinweise

8 keine Anregungen, gaben Hinweise, die zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls in die Begründung aufgenommen wurden **(Anlage 2).**
Änderungen des Planentwurfes waren jedoch daraufhin nicht erforderlich.

7.2. Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung hat vom 04.08.2014 bis einschließlich 05.09.2014 stattgefunden.

Während dieser Zeit machten insgesamt 24 Bürger von der Möglichkeit der Erörterung Gebrauch.
Sie äußerten keine Anregungen und gaben keine Hinweise.

8. Der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 in der Fassung
vom 14.10.2014 wurde nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
nicht geändert.
Die Begründung ohne Umweltbericht wird entsprechend der Anlage 2 aktualisiert.
Nach der Offenlage erfolgten keine weiteren Änderungen und Ergänzungen.

9. Die Verwaltung schlägt vor, den Abwägungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage 1 2014189 Übersicht Behörden.pdf



Anlage 2 2014189 Abwägungsprotokolle.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014191/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.15**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014191/3**
		Az.:	erstellt am: **17.10.2014**

Betreff

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall"
hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 14.10.2014 als Satzung.
Die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht in der Fassung vom 14.10.2014 wird gebilligt.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 10 BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in öffentlicher Sitzung am 14. März 2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
Mit der Bebauungsplanänderung sollte für die festgesetzte Fläche Freizeitzentrum/ Sport- und Spielanlage eine Möglichkeit gefunden werden, das Maß der baulichen Nutzung, insbesondere die Festsetzung zur Gebäudehöhe zu konkretisieren, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt werden.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB verzichtet.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB nach § 4 (2) und § 2 (2) BauGB in die Bebauungsplanänderung eingeschaltet.

Der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 14.02.2014 wurde vom Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr.2 BauGB i. V. mit § 3 (2) BauGB bestimmt.
Die Öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.08. 2014 bis 05.09. 2014.

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß §1 (7) BauGB - Abwägungsbeschluss- erfolgte.

Der vorliegende Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.27, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 14.10.2014, wurde nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nicht geändert- **Anlage 1.**
Die Begründung ohne Umweltbericht - **Anlage 2** - wurde entsprechend dem Abwägungsbeschluss in Punkt 4 "übergeordnete Planungen" aktualisiert.

Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage 1 Planzeichnung 2014191.pdf



Anlage 2 Begründung 2014191.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014192/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.10**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014192/3**
		Az.:	erstellt am: **21.10.2014**

Betreff

Abschluss eines Nachtrages zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 "Norma – Markt am Hubertus"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des in der Anlage beigefügten Vertrages als Nachtrag zum Durchführungsvertrag mit der Herget Projekt- und Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG, Eibenweg 26, 06120 Halle (Saale), vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Katrin Herget, welcher die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme, die gemäß § 6.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma – Markt am Hubertus“ auf dem außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindlichen Grundstück Flur 7, Flurstück 96/2 der Gemarkung Köthen – („Landwiese“), zum Inhalt hat.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 12 BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich (grünordnerische Festsetzungen) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma – Markt am Hubertus“ wurde zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Vorhabenträger, der Herget Projekt- und Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG, gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 11.09.2014 (Beschluss- Nr. 14/StR/02/008) der Durchführungsvertrag zum Vorhaben - und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma - Markt am Hubertus“(unterzeichnet am 07.08.2014 / 12.09.2014) abgeschlossen.
Dieser Vertrag bedarf eines Nachtrages, da die im Bebauungsplan festgesetzte externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück der Stadt Köthen (Anhalt) („Landwiese“) von der Stadt selbst durchgeführt werden muss und diese Fläche künftig eine öffentliche Grünfläche ist.

Dieser Sachverhalt ist bei der Gestaltung des bereits bestehenden Vertrages übersehen worden.

Der in der Anlage beigefügte Nachtrag zum Vertrag beinhaltet die Verpflichtung der Herget Projekt- und Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG, Eibenweg 26, 06120 Halle (Saale), die Kosten für die externe Ausgleichsmaßnahme auf der „Landwiese“ in Höhe von 6.366,50 € als Ablösebetrag an die Stadt zu zahlen.



Anlage 1-NT zum Durchführungsvertrag 2014192.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014195/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.11**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014195/3**
		Az.:	erstellt am: **21.10.2014**

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) in der Fassung vom 13.10.2014 nach § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung.

- Satzungsbeschluss -

Gesetzliche Grundlagen:
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 (Beschluss- Nr. 13/StR/28/0021) die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen.

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt), wurden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.
Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt) - sowie die dazugehörige Begründung wurden am 22.05.2014 im Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Die öffentliche Auslegung fand vom 10.06.2014 bis 11.07.2014 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden nach § 4 (1) und (2) beteiligt.
Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen durch die Behörden – der Abwägungsbeschluss - erfolgte.
Die gemäß dem Abwägungsbeschluss ergänzte Planzeichnung und die dazugehörige Begründung lagen dem Satzungsbeschluss zugrunde.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat am 11.09.2014 (Beschluss Nr. 14/StR/02/007) den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und zum Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 in nur einem Beschluss gefasst.

Es ist aufgrund des Bestimmtheitsgebotes erforderlich, den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ separat zu fassen und die Satzung des Bebauungsplanes mit einer klaren, eindeutigen Bezeichnung (Namen) zu versehen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.
Der Beschluss erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen, die als Anlagen zum Stadtratsbeschluss vom 11.09.2014 vorgelegen haben. Die Inhalte dieser Unterlagen bleiben unverändert.
Lediglich die Bezeichnung des Bebauungsplandokumentes wird geändert.

Auf dem alten Plandokument befindet sich die Bezeichnung:

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ und gleichzeitige Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma- Markt am Hubertus“

Der Bebauungsplan erhält jetzt die Bezeichnung: „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Norma- Markt am Hubertus“ (Anlage).



Anlage 1-Auszug- 2014195.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014196/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.13**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014196/3**
		Az.:	erstellt am: **21.10.2014**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift in Köthen (Anhalt).
- Aufhebungsbeschluss -

Gesetzliche Grundlagen:
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 (Beschluss- Nr. 13/StR/28/0021) die Durchführung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ in Köthen (Anhalt) mit örtlicher Bauvorschrift (rechtswirksam seit 25.04.2008) beschlossen.

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift und das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt) wurden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.
Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt) - sowie die dazugehörige Begründung wurden am 22.05.2014 im Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Die öffentliche Auslegung fand vom 10.06.2014. bis 11.07.2014 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden nach § 4 (1) und (2) beteiligt.
Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Stellungsnahmen durch die Behörden – der Abwägungsbeschluss - erfolgte.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat am 11.09.2014 den Beschluss (Beschluss Nr. 14/StR/02/007) zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und zum Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 in nur einem Beschluss gefasst.

Es ist aufgrund des Bestimmtheitsgebotes erforderlich, den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 separat zu fassen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Aufhebungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.
Der Beschluss erfolgt auf der Grundlage der als Anlagen zum Stadtratsbeschluss vom 11.09.2014 vorgelegten Unterlagen. Die Inhalte dieser Unterlagen bleiben unverändert.

Die Verfahrensvermerke zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 werden auf dem Originaldokument des Bebauungsplanes Nr. 43 angebracht.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014197/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.12**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014197/3**
		Az.:	erstellt am: **21.10.2014**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 14/StR/02/007 vom 11.09.2014.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt), wurden in der Gesamtheit parallel – in einem einzigen Verfahren – durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat am 11.09.2014 (Beschluss Nr. 14/StR/02/007) folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Tei C) in der Fassung vom 04.08.2014 nach § 1 BauGB i. V. m. § 6 GO LSA als Satzung. Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 04.08.2014 wird gebilligt.
- Satzungsbeschluss -

Am Ende des Verfahrens ist es jedoch erforderlich, den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 separat zu fassen.
Gemäß den Beschlüssen werden die Plandokumente ausgefertigt- ein Plandokument für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und ein Plandokument für die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62.

Ein Bebauungsplan muss als Satzung – und damit als Rechtssatz – dem rechtsstaatlichen Gebot der Bestimmtheit genügen.
In Hinsicht auf die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 müssen die abschließenden Beschlüsse zur Gewährleistung Rechtssicherheit **einzeln** neu gefasst werden.

Das Plandokument des Bebauungsplanes Nr. 62 wird dann gemäß dem neu zu fassenden Satzungsbeschluss heißen: `*Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Norma- Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt)* `

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014202/2

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.17**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014202/2**
		Az.:	erstellt am: **13.11.2014**

Betreff

Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
2	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Marktgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG-LSA soll die zur Berechnung der Gebühr notwendige Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigt. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Die letzte Kalkulation der Wochenmarktgebühren fand 2009 statt. Daher wurde eine Neukalkulation unumgänglich. Die bisherigen Standgebühren betragen „voller" Gebührensatz 4,88 €/lfm ohne Umsatzsteuer und der „ermäßigte" Gebührensatz 4,15 €/lfm. Nach erfolgter Kalkulation sollen die Gebührensätze um die Standgebühren auf 5,94 €/lfm „voller" Gebührensatz und 5,05 €/lfm „ermäßigter" Gebührensatz ohne Umsatzsteuer geändert werden.

Die bisherige Marktgebührensatzung vom 06.11.2009 wurde zudem einer inhaltlichen Überarbeitung unterzogen, so dass die alte Satzung außer Kraft gesetzt und eine neue Satzung beschlossen werden soll.

Des Weiteren wurde eine Stromverbrauchsanalyse durchgeführt. Die Kosten für den Strom waren in den letzten Jahren konstant. Um den genauen Stromverbrauch von allen Markthändlern neu ermitteln zu können, erfolgte im ersten Halbjahr 2014 eine Überprüfung des tatsächlichen Tagesverbrauchs mittels „Baustromzähler". Aufgrund der durchgeführten Messungen wurden die Stände den einzelnen Stromverbrauchsklassen neu zugeordnet (siehe Anlage 6).

Die Stromverbrauchsklassen werden als interne Richtlinie festgesetzt.
Klasse 1: Energieverbrauch bis zu 2 kWh pro Tag und Stand:
Hierbei handelt es sich um Kleinverbraucher. Als Ausstattungsmerkmale sind Beleuchtung, Registrierkassen, elektronische Waagen zu nennen.

Klasse 2: Energieverbrauch bis zu 6 kWh pro Tag und Stand:
Ausstattungsmerkmale: Beleuchtung, Registrierkassen, elektronischen Waagen, kleiner Kühlschrank und Gasherd. Die Speisenzubereitung erfolgt überwiegend mittels Gas.

Klasse 3: Energieverbrauch bis zu 12 kWh pro Tag und Stand:
Ausstattung: Kühltechnische Geräte (kleine Kühltruhe o.ä.) sowie Geräte zur Speisenbereitung (z.B. kleiner Grill, kleine Friteuse, Mikrowelle, kleine Kaffeemaschine).

Klasse 4: Energieverbrauch bis zu 18 kWh Tag und Stand:
Ausstattung: Kühltechnische Geräte (große Kühltruhe, Kühlschrank, Kühlung an Verkaufsfront o.ä.) sowie Geräte zur Speisenbereitung (z.B. großer Grill, große Friteuse, große Kaffeemaschine, Mikrowellenofen, elektrische Heizplatten und Bräter)

Klasse 5: Energieverbrauch bis zu 24 kWh Tag und Stand:
Ausstattung: Kühltechnische Geräte sowie solche zur Warmhaltung und Zubereitung von Speisen auf gesamter Verkaufsfront bzw. im gesamten Verkaufswagen.

Klasse 6: Energieverbrauch mehr als 24 kWh Tag und Stand:
Großverbraucher mit Klimageräten, mehreren großen kühltechnischen Geräten und/oder Geräten zur Speisenzubereitung mit hohem Energiebedarf im gesamten Verkaufswagen bzw. am Standplatz.

Neu hinzukommende Markthändler werden entsprechend der Ausstattung in eine der sechs Stromverbrauchsklassen zugeordnet.

Bei der Überprüfung des Stromverbrauchs wurde eine Differenz von 9.615,52 kWh in Höhe

von 2.079,57 € festgestellt.
Begründet ist dies durch verschiedene Veranstaltungen, die 2013 zeitgleich mit dem Wochenmarkt auf dem Marktplatz stattfanden (wie die Gartenschau, der Herbstmarkt, Beachvolleyballtunier, der Bürocontainer der Firma Connex und Weihnachtsbaumanblasen inkl. Beleuchtung während der Adventszeit) und keine separate Stromabrechnung erfolgte. Die entstandene Differenz in Höhe von 2.079,57 € gehen daher zu Lasten der Stadt Köthen (Anhalt).

Es wurde eine Wasser- und Abwasserverbrauchsanalyse durchgeführt. Die Kosten für Wasser und Abwasser waren in den letzten Jahren konstant. Im Kalkulationszeitraum 2010 und 2012 war ein erhöhter Wasserverbrauch zu verzeichnen, der auf Frostschäden (z. Bsp. Haarriss in der Wasserleitung) und durch Schäden durch unbekannte Dritte entstanden ist. Die sich daraus ergebenen erhöhten Kosten können den Händlern jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Die bisherige Wasser- und Abwasserpauschale in Höhe von 0,19 € für Wasser und 0,22 € für Abwasser bleibt daher bestehen.

- § 2 Abs. 1 erklärt, um welche Verkaufseinrichtungen es sich speziell bei der Erhebung des „ermäßigten“ Gebührensatzes handelt – hier nichtgewerblich betriebene Verkaufseinrichtungen mit einer Verkaufsfront von nicht mehr als 2 m und § 2 Abs. 2 erklärt den „vollen“ Gebührensatz aller übrigen Verkaufseinrichtungen. Hier sollen kleine, nichtgewerbliche Verkaufeinrichtungen (oftmals kleiner Tisch bzw. nichtgewerbliche Anbieter von Urprodukten = Erzeugnisse aus eigener privater Ernte) eindeutig von den regelmäßig größeren Verkaufseinrichtungen und gewerblichen Verkaufseinrichtungen unabhängig von ihrer Größe unterschieden werden.

- Um unterschiedliche Begrifflichkeiten in der Satzung zu vermeiden, wird einheitlich für den Begriff „Stand“ der Oberbegriff „Verkaufseinrichtungen“ verwendet.

- Unter § 3 sind die Auslagen gemeint, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines zugeteilten Standplatzes notwendig wurden, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind (z. B. Platz- und Gullideckelreinigung aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie Abfallbeseitigung im Bedarfsfall).

- Im § 5 wurde nun durch die Festsetzung der Gebühr durch Bescheid ergänzend hinzugefügt, dass ein anderer Fälligkeitszeitpunkt für die Zahlung der Standplatzgebühr bestimmt wird als bei der täglichen Barkassierung.

- Im § 6 wurde nun im Fall der verweigerten Auskunft ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen.



Erhebung von Wochenmarktgebühren.pdf



Synopse zur Marktgebührensatzung.pdf



Marktgebührensatzung alt.pdf



Sachdarstellung zur Kalkulation der Wochenmarktgebühren.pdf



Wochenmarkt-Gebührenkalkulation.pdf



Stromverbrauch Wochenmarkthändler.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014203/2

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.16**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014203/2**
		Az.:	erstellt am: **13.11.2014**

Betreff

Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
2	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Änderung der Wochenmarktsatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) für die Stadt Köthen (Anhalt) vom 06.11.2009 bedarf einer Überarbeitung. In der bestehenden Fassung wurden kleine Änderungen und notwendige Korrekturen vorgenommen:

è Vorgesehen ist, die Öffnungszeiten des Marktes an das Marktgeschehen anzupassen, da nach einer Analyse festgestellt wurde, dass der Charakter eines grünen Marktes für den Zeitraum ab 16:00 bis 18:00 Uhr nicht mehr gegeben ist. Die Händler haben sich dem Kaufverhalten ihrer Kunden angepasst und schöpfen die Marktzeit bis 18:00 Uhr nicht aus. Daraus ergibt sich leider ein unschönes Bild auf dem Marktplatz, wenn ab 16:00 Uhr nur noch ein bis max. zwei Händler am Marktgeschehen teilnehmen. Würde die Stadt Köthen (Anhalt) auf eine komplette Ausnutzung der Marktzeit dringen, besteht die große Gefahr, dass einige Händler sich anders orientieren, da der größte Teil der Wochenmarkthändler nach Teilnahme am Köthener Wochenmarkt über Land ihre Waren und Produkte anbieten.

è § 3 Abs. 1 verweist auf die Vorschriften der Gewerbeordnung, da sonst eine Gesetzeswiederholung erfolgt.

è Um einheitliche Begriffe in der Satzung zu verwenden und weil sich die Befugnis der Marktaufsicht auf alle Arten von Verkaufseinrichtungen bezieht, wird in den §§ 4, 7 und 8 der Begriff „Stände bzw. Verkaufsstände“ durch den Begriff „Verkaufseinrichtungen“ ersetzt.

è Seit 01.01.2013 wurde die Bargeldkassierung auf Gebührenbescheide umgestellt. Damit entfällt die Regelung im § 5 Nr. 8, Standgelder und die Auslagen für Energie und Wasser gegen Quittung zu kassieren. Die tägliche Barkassierung ist mit erheblichem Personalaufwand verbunden, der aufgrund des Personalabbaus nicht mehr geleistet werden kann. Die Gebühren und Auslagen werden im schriftlichen Verfahren festgesetzt und können von den Markthändlern durch Überweisung oder Einzahlung bei der Stadtkasse bezahlt werden. Für die Markthändler ist dies im Einzelfall mit dem Vorteil verbunden, dass sie keine größeren Bargeldsummen vorhalten müssen. Die Barkassierung im Einzelfall bleibt gleichwohl möglich.

è In den §§ 6 und 14 wird, um unterschiedliche Begrifflichkeiten in der Satzung zu vermeiden, nun einheitlich das Wort „Standplatz“ verwendet.

è In § 8 Abs. 3 Satz 2 ist das Abstellen von Leergut, Kisten und anderen Behältnissen nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes erlaubt, folglich sind die angrenzenden Gänge freizuhalten.

è Um Beschädigungen an Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen zu vermeiden, wird nun daraufhingewiesen, dass Verkaufseinrichtungen und Marktschirme standfest sein müssen und nur in der Weise aufgestellt werden dürfen, dass Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen nicht beschädigt werden. Unerheblich ob der Wochenmarkt auf dem Marktplatz oder an einem anderen Ort stattfindet.

è Die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 16 wurden auf ihre Bestimmtheit überprüft, angepasst und der neuen Satzung angeglichen. Der Absatz 2 wurde neu nummeriert. Durch die Verwendung des Wortes „jeweilige“ wird deutlich gemacht, dass eine Geldbuße für jede einzelne Ordnungswidrigkeit verhängt werden kann. Der gesetzlich vorgesehene Rahmen von höchstens 5.000 Euro soll auch in der Satzung vollständig ausgeschöpft werden, um so ggf. auch auf drastische Verstöße angemessen reagieren zu können.



SatzungzurRegelungdesMarktwesens.pdf



Synopse zur Marktsatzung.pdf



Marktsatzung alt.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014205/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.5**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014205/1**
		Az.:	erstellt am: **21.11.2014**

Betreff

Antrag der CDU-Fraktion: Stasi-Überprüfung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Georg Heeg		26.11.2014

Beschlussentwurf

Die CDU-Fraktion beantragt, dass alle Stadträte der Stadt Köthen auf Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der DDR überprüft werden. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Verfahren zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienstes der DDR vorzubereiten.

Gesetzliche Grundlagen:
Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Anlage



Aufruf-Stasi.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014207/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.20**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014207/1**
		Az.:	erstellt am: **28.11.2014**

Betreff

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Kurt-Jürgen Zander		03.12.2014

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beruft als sachkundige/n Einwohner/in in den Rechnungsprüfungsausschuss:

Vicky Scharfen (CDU-Fraktion)
Gerlinde Kiefer (Linke-Fraktion)
Jeannette Eckert-Ulrich (SPD-Fraktion)
Johannes Köhler (FDP-Fraktion)

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 46, 49 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In die beratenden Ausschüsse (Sozial- und Kulturausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) können durch den Stadtrat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 KVG LSA auf der Grundlage der Fraktionsstärken im Stadtrat. Ist die Berufung so erfolgt, stellt der Gemeinderat die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindebedienstete können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

In der am 16.10.2014 beschlossenen Neufassung der Hauptsatzung ist eine Erhöhung der Sitze für sachkundiger Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss von 6 auf 10 enthalten. Mit Inkrafttreten der Hauptsatzung sind deshalb 4 zusätzliche Sitze sachkundiger Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss zu besetzen.

Die Neuberechnung der Sitze ergibt folgende Anzahl an Sitzen der einzelnen Fraktionen:

Ausschuss	**Anzahl Sitze**	**CDU Sitze: 12**	**Linke Sitze: 11**	**SPD Sitze: 7**	**BI/Sp. Sitze: 3**	**FDP Sitze: 2**	**Gesamt: 35**
sachkundige Einwohner RPA	10	3,4286	3,1429	2,0000	0,8571	0,5714	
		3	3	2	0	0	8
		0	0	0	1	1	2
	Gesamt	**3**	**3**	**2**	**1**	**1**	**10**

Unter Berücksichtigung der bereits vergebenen Sitze erhalten CDU-Fraktion, Linke-Fraktion, SPD-Fraktion und FDP-Fraktion jeweils einen zusätzlichen Sitz.

Folgende Personen wurden von den Fraktionen benannt:

CDU-Fraktion: Vicky Scharfen
Linke-Fraktion: Gerlinde Kiefer
SPD-Fraktion: Jeannette Eckert-Ulrich
FDP-Fraktion: Johannes Köhler

Die sachkundigen Einwohner werden gemäß § 53 i.V.m. §§ 30, 32, 33, 34 KVG LSA über ihre Pflichten belehrt.

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Niederschrift
über die 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
öffentlicher Teil

Köthen (Anhalt), 18.12.2014

Die Sitzung fand statt:

Datum :	11.12.2014	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	20:25	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste :	33 (siehe Anhang)
Von der Verwaltung waren anwesend :	Kurt-Jürgen Zander (OB), (OB) Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6) Jürgen Richter (AL), (Amt 10) Silke Opitz (AL), (Amt 60) Aris Aleku (jur. MA), (Bereich 030) Jana Arnhold (Abtl), (Bereich 201) Brunhilde Albrecht (PR) Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro) Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro) Anja Steinbiß (Prot), (Ratsbüro)
Außerdem waren anwesend (Gäste) :	Mitteldeutsche Zeitung, Regionalfernsehen Bitterfeld-Wolfen, mehrere saEinw, mehrere Einwohner
Tagungsleitung :	Dr. Werner Sobetzko | Beisitzer: Michael Arndt
Schriftführer :	Anja Steinbiß

Stadtratsvorsitzender	**Oberbürgermeister**	**Protokollführerin**
Dr. Werner Sobetzko	Kurt-Jürgen Zander	Anja Steinbiß

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Antrag der CDU-Fraktion: Stasi-Überprüfung	2014205/1
2.6	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2015 einschließlichder Finanzplanjahre bis 2023	2014127/11
2.7	Haushaltssatzung für das Jahr 2015 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2015 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2014126/11
2.8	Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des FNP und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	2014181/4
2.9	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 "Solarpark Am Rehkopf" in Dohndorf Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	2014180/4
2.10	Abschluss eines Nachtrages zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 "Norma – Markt am Hubertus"	2014192/3
2.11	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)	2014195/3
2.12	Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)	2014197/3
2.13	Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" in Köthen (Anhalt)	2014196/3
2.14	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" hier: Abwägung der Anregungen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung (Abwägungsbeschluss)	2014189/3
2.15	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" hier: Satzungsbeschluss	2014191/3
2.16	Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014203/2
2.17	Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014202/2
2.18	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt)	2014182/3
2.19	Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf	2014122/8
2.20	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2014207/1
2.21	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-

3.5	Verkauf des Grundstücks Gemarkung Köthen, Flur 12, Flurstück 224/1 (172 m²), Kleine Badergasse 1 aus dem Treuhandvermögen der SALEG	2014200/3
3.6	Verlängerung des Mietvertrages mit der Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH zur Unterbringung des städtischen Bauhofes	2014201/2
3.7	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1
Herr Rosenkranz kritisiert, dass er von Herrn Klimmek keine Antwort auf seine Fragen aus der letzten Sitzung erhalten hat.

Herr Klimmek antwortet, dass er die Anmerkungen von Herrn Rosenkranz zur Kenntnis genommen hat und verweist auf die schriftliche Antwort des CDU-Fraktionsvorsitzenden.

Herr Rosenkranz fordert eine persönliche Antwort von Herrn Klimmek und bittet den Stadtratsvorsitzenden, Herrn Klimmek dazu aufzufordern.

1.2
Der **Stadtratsvorsitzende** stellt die Beschlussfähigkeit der 32 anwesenden Mitglieder sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung zu Beginn der Sitzung fest.

Öffentlicher Teil

2.1
Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.10.2014 (öffentlicher Teil) wird bei 3 Enthaltungen bestätigt.

2.2
Der **Obm** informiert über die Beschlüsse, die die Verbandsversammlung des AZV „Ziethetal“ in der Sitzung am 27.11.2014 gefasst hat:
1. Befristete Einstellung von Herrn Thomas Winkler(GF beim AV Köthen) beim AZV Ziethetal
In der VV am 10.11.2014 wurde Herr Winkler bereits als Stellvertreter des Geschäftsführers im Verhinderungsfall benannt. Die Satzung des AZV sieht jedoch vor, dass der Stellvertreter ein Bediensteter des Verbandes sein sollte. Um diesen Tatbestand zu erfüllen und damit rechtverbindliches Handeln des Stellvertreters sicherzustellen wurde ein Arbeitsvertrag mit Herrn Winkler geschlossen.
Der Arbeitsvertrag gilt längstens bis zum 31.12.2015, nur im Verhinderungsfall der Geschäftsführerin und umfasst eine Arbeitszeit von 8h/Woche
2. Berufung von Herrn Thomas Winkler zum Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin
Durch den Anstellungsvertrag ist Herr Winkler nunmehr Bediensteter im AZV Ziethetal. Aus diesem Grund wurde der Beschluss zu seiner Berufung als Stellvertreter im Verhinderungsfall neu gefasst. Damit ist die Stellvertretungsregelung satzungskonform.
3. Bereitstellung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 5T€ zur Vergabe der Gebührenkalkulationserstellung (einschließlich Nach- und Vorauskalkulation)
Da der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer die Verbandsgeschäfte nur mit 8 h/Woche führt, kann er aus zeitlichen Gründen die Kalkulation nicht selber durchführen. Deshalb muss eine externe Vergabe erfolgen.

Weiterhin informiert der **Obm** über die gefassten Beschlüsse der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 03.12.2014:
1. Frau Rauer wurde zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt. Erster Stellvertreter wurde Herr Hübner aus der Stadt Südliches Anhalt.
2. Die Geschäftsordnung wurde neu beschlossen.
3. Herrn Winkler wurde eine Tätigkeit als stellv. Verbandsgeschäftsführer des AZV Ziethetal mit wöchentlich 8 Stunden genehmigt.
4. Der Wirtschaftsplan 2015 wurde mit folgenden Eckpunkten beschlossen:
- Erfolgsplan: Erträge 7.548.000 Euro, Aufwendungen 7.541.600 Euro
- Vermögensplan: Einnahmen 4.657.600 Euro, Ausgaben 4.657.600 Euro

- Kreditaufnahme 0 Euro
- Verpflichtungsermächtigung 1.500.000
- Kassenkredit 1.000.000
- spezielle Verbandsumlage 403.200 Euro

Der **Obm** informiert zu Anfragen und Anregungen aus vorangegangenen Sitzungen:

StR Scholz *fragte, ob der Fußweg in der Leopoldstraße (vor dem Grundstück Graßhoff) wieder geöffnet werden kann. Dort ist abgesperrt, weil der Fußweg beschädigt ist.*
Die Sondernutzungserlaubnis des Grundstückseigentümers, zur Wiederherstellung des Gehweges in der Leopoldstraße, ist am 17.10.2014 abgelaufen. Ein Antrag auf Verlängerung wurde nicht gestellt. Da der Gehweg bei Ablauf der Sondernutzungserlaubnis noch immer nicht wiederhergestellt war, wurde der Grundstückseigentümer zunächst gemäß § 28 VwVfG angehört. Eine Äußerung erfolgte nicht.
Daraufhin erging eine Ordnungsverfügung mit der Aufforderung zur Wiederherstellung des Gehweges und der Androhung eines Zwangsgeldes. Parallel dazu wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen unerlaubter Sondernutzung eingeleitet.
Zuständige Behörde für die verkehrsrechtliche Anordnung ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Auch dort wurde keine Verlängerung beantragt. Eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Gehwegsperrung liegt nicht vor.
Durch eine Kontrolle am 10.12.2014 wurde festgestellt, dass derzeit keine Gehwegsperrung besteht. Es wurde mit Pflasterungsarbeiten begonnen. Die in der Ordnungsverfügung angeordnete vollständige Wiederherstellung des Gehweges ist noch nicht erfolgt.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind dem Aushang vor dem Ratssaal sowie dem Aushang (Kasten) im Erdgeschoss des Rathauses zu entnehmen.

2.3
Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird einstimmig bestätigt.

2.5
StR Langner führt aus: (Protokoll nach Vorlage der Rede, es gilt das gesprochene Wort)
Wir sind der konsequenten Überzeugung, dass eine Mitarbeit für die Staatssicherheit in der ehemaligen DDR für die kommunalen Abgeordneten unzulässig ist und sie nicht eine öffentliche Arbeit in einem kommunalen Parlament wahrnehmen dürfen. Aus diesem Grund mussten unsere Kandidaten bereits vor ihrer Nominierung eine ehemalige Mitarbeit für das MfS schriftlich ausschließen. Der mahnende Aufruf der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR vom 04.06.2014 hat unsere Auffassung voll bestätigt und uns zum Handeln aufgefordert. Helfen Sie mit, das Vertrauen und die Unabhängigkeit für unsere Arbeit in der Köthener Öffentlichkeit sicher zu stellen und bestätigen Sie dies durch ihre Zustimmung zu einer Überprüfung unserer Stadträte nach unserem vorliegenden Antrag.

StR Dr. Gahler ist der Meinung, die Überprüfung sollte auf das Land, die Landräte und die Oberbürgermeister ausgeweitet werden.

StR Schönemann findet eine Aufarbeitung wichtig, jedoch ist es ihm in der Vergangenheit schon schwer gefallen, einer Überprüfung zuzustimmen, da diese nicht in absoluter Konsequenz durchgeführt wird. Die Einschätzung ist immer subjektiv und wir können niemanden dazu zwingen, sein Mandat aufzugeben. Warum bezieht sich der Antrag nicht auf alle Personengruppen, die in dem Schreiben der Landesbeauftragten aufgeführt werden?

Der **Obm** erklärt, dass Mitarbeiter der Gehaltsklassen A9/ EG 9 oder höher überprüft werden können.

StR Schönemann beantragt eine Auszeit.

Pause von 19:00 bis 19:05 Uhr

StR Heeg erweitert den Antrag um den Oberbürgermeister und die Mitarbeiter, für die es rechtlich zulässig ist.

2.6 + 2.7
Der **Obm** führt aus:
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,
alle Jahre wieder – diesmal auch recht früh und damit auch gesetzeskonform liegt Ihnen der Haushaltsplan und das Haushaltskonsolidierungskonzept zur Entscheidung vor. In diesem Jahr mit einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt.
Ausgeglichen, weil wir wieder sparen, sparen, sparen - ein Motto das die Haushaltsplanberatungen geprägt hat. Ausgeglichen, weil es diesen wunderbaren Erlass zum erleichterten Haushaltsausgleich gibt. Unser Haushalt ist ausgeglichen und das Land erwirtschaftet „Überschüsse“, stolz verkündet unsere Landesregierung „die schwarze Null steht“.
Also alles in bester Ordnung? Sachsen-Anhalt als Land und seine Kommunen sind auf dem besten Weg? Mitnichten!
Man muss etwas genauer hinschauen, denn die Null auf Landesebene und der Erlass zum erleichterten Haushaltsausgleich stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang. Die Sanierung des Landeshaushaltes geht zu einem guten Teil auf Kosten der Kommunen. Nimmt man die aktuellen Steuerschätzung und die gestern beschlossene Kürzung, so fehlen den Kommunen im nächsten Jahr gut 100 Mio. Euro. Will man nicht vor einem kommunalen Scherbenhaufen nicht genehmigter Haushalte stehen, brauche ich eine Lösung wie den bereits oben erwähnten Erlass. Der Haushaltsausgleich wird möglich und kostet das Land kein Geld.
Nun hat man auf Landesebene festgestellt, dass die Verschuldung stark sinkt, STARK II und das Verbot der Neuaufnahme von Investitionskrediten für Konsolidierungskonzepte müssen nachhaltig Wirkung zeigen.
Aber die Kassenkredite steigen. Das hilft nicht zu mehr Geld, sondern zur Wiedereinführung der Genehmigungspflicht für Kassenkredite ab einer bestimmten Höhe?
Was das helfen soll, bleibt dem genauen Betrachter verborgen.
Deshalb dürfen wir alle gespannt sein, wie mit unseren Liquiditätskrediten von 24,1 Mio Euro umgegangen werden wird.
Letztlich muss das Land auf zwei haushaltsrechtliche Fragen endlich Antworten geben:
1. Wie halte ich es bei der Berechnung von FAG-Mitteln mit den Abschreibungen?
2. Wie durchbreche ich die Abwärtsspirale, bei der sich jede Mehreinnahme insbesondere durch Haushaltskonsolidierung zwei Jahre später bedarfsmindernd auswirkt?
Beide Antworten werden zeigen, wie das Land zu seinen Kommunen steht. Denn, wenn es ernsthaft darum geht, kann es nur zu höheren Zuweisungen des Landes führen. Da helfen auch keine Taschenspielertricks.
Die Kommunen in Bayern investieren 472 € / EW, der Durchschnitt in Deutschland liegt bei 250 € / EW. Wir in Köthen investieren 50 € / EW. Da wird es sehr schwer im interkommunalen Konkurrenzkampf zu bestehen.
Wir investieren ca. 1,3 Mio Euro, zum Teil aus Förderprogrammen, z.B. für
- zwei Bahnübergänge (100 % gefördert)
- ein Feuerwehrfahrzeug in Baasdorf (100.000 Euro, gebraucht)
- verschiedene Maßnahmen an Kitas.
Es bleibt festzustellen, dass die finanziellen Probleme unserer Stadt durch Sparen allein nicht zu lösen sind. Bund und Land sind in der Verantwortung, ihre Kommunen zu unterstützen.

StR Heeg führt für die CDU-Fraktion aus:
„Die schwarze Null in Bund und Land hat einen Grund: die Generationengerechtigkeit. Wir dürfen unseren Kindern keine Schulden hinterlassen“, sagte StR Heeg und ist mit dem Haushalt zufrieden. Er dankt dem Obm, der Verwaltung und der Kämmerin, dass aus 800.000 Euro Defizit eine schwarze Null entstanden ist. „In der heutigen MZ ist über den

Landeshaushalt zu lesen, dass dieser auf Kante genäht sei. Dies trifft auch auf den hiesigen Haushalt zu. Auf dem Titelblatt der Zeitung findet man einen Artikel mit dem Titel ‚500 Jobs bei Mifa gerettet'. Dieses Problemfeld der Beschäftigung können und müssen wir auf Köthen übertragen. Der Wohlstand der Stadt muss aus uns selbst kommen. Es muss uns gelingen, nicht mehr das Schlusslicht bei den Arbeitslosenzahlen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu sein. Wir müssen uns gemeinsam darauf konzentrieren, die Wirtschaft in unserer Stadt nach vorn zu bringen.

Der Grund für den gleichlautenden Antrag von SPD und CDU, eine neue Amtsleiterstelle Wirtschaftsförderung einzurichten, ist, eine schlagfertige Abteilung zu schaffen.“
„Unter kameralistischer Sicht ist der Haushalt 2015 leider weit davon entfernt, ausgeglichen zu sein. Dies liegt an einem seit Jahrzehnten bestehenden Problem, von dem wir hoffen, es bald zu lösen. Die CDU-Fraktion wird dem Haushalt zustimmen, denn nur mit einem genehmigten Haushalt kann die Verwaltung die Dinge umsetzen, die zur Förderung unserer Stadt notwendig sind.“

StRn Hinze führt für die Fraktion der Linken aus: (Protokoll nach Vorlage der Rede, es gilt das gesprochene Wort)
Es ist löblich: Alle Fraktionen haben wieder einmal den HH-Plan durchforstet um herauszufinden, wo es noch Einsparmöglichkeiten gibt. Ist eine solche Herangehensweise aber wirklich lobenswert?
Ja! 1. Wir sind es so gewohnt. Und wir sind so erzogen. 2. Die Kommunalaufsicht verlangt es von uns. Sonst bekommen wir wieder keinen genehmigten Haushalt.
Nein! 1. Was wir heute sparen, wird uns morgen von den Finanzzuweisungen des Landes wieder abgezogen. 2. Es ist kein Licht am Ende des Tunnels zu sehen!
Also was und wie denn nun?
Die Fraktionen haben tatsächlich den Haushalt von vorn bis hinten gelesen und eine Menge Anfragen und auch Anträge gestellt.
Zu den Anträgen von CDU und SPD: Es wurden von Ihnen Anträge zu pauschalen Einsparungen gestellt:
- pauschale Reduzierungen von Aufwendungen aller Produkte
- Sachverständigen- und Gerichtskosten
- alles zwischen 2,5 bis 3%

Das hört sich erst einmal gut an, zumal es scheinbar keinem weh tut. Aber unterstellen die Beantragenden damit der Verwaltung nicht automatisch, dass sie sich schon ein entsprechendes Polster vorsorglich eingeplant haben? Und wie soll es dann in den Folgejahren weitergehen? Muss die Verwaltung dann nicht, um arbeitsfähig zu bleiben, diese Polster tatsächlich einplanen? Und wann ist die Stadt dann endgültig arbeitsunfähig? Aber nur halb so gefährlich, alles wieder abgeblasen.
Unsere Erkenntnis - wir als Stadtrat haben nur wenige, wirkliche Chancen Einsparungen zu erreichen, die auch den Namen verdienen. (Natürlich dürfen es nur solche sein die Sinn machen und die nicht den letzten Ast absägen, auf dem wir sitzen)
Ich möchte in diesem Zusammenhang auf zwei Beispiele eingehen, auf die dies zutreffen könnte, deren Einsparpotential aber auch nicht im nächsten Jahr umgesetzt werden kann.
1. Mietvertag Kleine Wallstraße: Die Vertragslaufzeit muss beachtet werden. Es sollte nach Räumlichkeiten gesucht werden, die eine bessere Anbindung ans Rathaus gewährleisten und einen günstigeren Mietvertrag bieten. Außerdem könnte man auf diesem Wege noch die Arbeitsbedingungen der Belegschaft verbessern.
2. Kosten für die Straßenbeleuchtung (Kosten 286 €): Eine Vorbereitung auf eine Neuausschreibung dieser Leistung muss längerfristig erfolgen. Es müssen Anbieter gesucht werden, die nicht zusätzlich zu den hohen Kosten auch noch jährlich horrende Kosten für die Erneuerung von Beleuchtungsmasten aufzwingen, die in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen z. B. für Straßenreparaturmaßnahmen stehen. (Aber vielleicht besteht der Sinn darin, dass man auch ja die tiefen Schlaglöcher sieht.)
Lange Zeit glaubten wir alle, die Haupteinsparmöglichkeiten liegen in der Senkung der Anzahl der Beschäftigten bzw. der Personalkosten. Bis zu einem bestimmten Zeitpunkt war dies sicher auch berechtigt. Heute zumindest kommen wir damit nicht mehr weiter!
1991: rund 850 Beschäftigte; 2015: deutlich unter 300 Beschäftigte.
Das Problem ist aber immer noch nicht gelöst. Es kommt zu einem ganz anderen Effekt: Die notwendigen Aufgaben können nur mit größer werdenden Einschränkungen erfüllt werden.

Die Mitarbeiter gelangen an ihre Grenzen und sind teilweise überfordert. Das gesamte Personalkonzept muss überarbeitet werden.
Ein Vorschlag wäre, dass wir den Einstellungskorridor für junge, fertig ausgebildete Mitarbeiter erweitern und allen mit der Abschlussnote 2 eine dauerhafte Anstellung bieten.
Die notwendige Überarbeitung des Personalkonzeptes ist auch der Grund, weshalb wir momentan der Neuschaffung einer Amtsleiterstelle (?) nicht zustimmen.

Es kann keine Insellösung für den/die Mitarbeiter/in Wirtschaftsförderung geben. Wenn, dann muss die gesamte Vorgehensweise in Bezug auf die Wirtschaftsförderung überdacht werden. Wenn, dann muss es für die Wirtschaftsförderung insgesamt mehr Geld geben, denn allein die Existenz eines Wirtschaftsförderers macht noch keine Wirtschaftsförderung. Dass wir in unserer Stadt das Ende der Fahnenstange erreicht haben, zeigt sich u.a. darin, dass die Verwaltung die Erhöhung des Höchstbetrages bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden können um 1 Million € auf insgesamt 28 Millionen € beantragt
Ich sage es, wie es ist. Wir haben, kurzfristig gesehen, kaum eine Möglichkeit aus dem Dilemma der Unterfinanzierung herauszukommen. Alle Vorschläge, die darauf abzielen das Problem zu lösen, können nur mittel- oder langfristiger Art sein.
1. Bund und Länder sind zu veranlassen eine prinzipiell neue Finanzpolitik auf den Weg zu bringen. Jahrzehntelang wurden von beiden Aufgaben an die Kommunen nach unten gereicht, ohne die Finanzausstattung mitzugeben. (700 Milliarden € bundesweit Investitionsstau; hochgepriesene Steuersenkungspolitik der letzten 10 Jahre führte zu gigantischen Defiziten bei den Kommunalfinanzen).
2. Schlussfolgerung aus 1.: Kommunen müssen Bündnisse schließen – bundesweit, wie z.B. „Für die Würde unserer Kommunen“/ Kaiserslautener Appell. Eine Demonstration weniger Bürgermeister vor dem Landtag in Magdeburg reicht dabei nicht aus, ist aber ein Anfang.
3. Die Zusammenarbeit muss auch auf regionaler Ebene verbessert werden. Es hilft nicht weiter, wenn immer wieder dem Landkreis die Schuld in die Schuhe geschoben wird (bzgl. der Kreisumlage) oder verlangt wird, dass der Landkreis mehr für Köthen tun muss. Es muss immer ein beidseitiges Nehmen und Geben da sein.
Es ist wie in der Familie, den „schwarzen Peter“ zuschieben bringt nichts, nur reden und mit offenen Karten spielen hilft. Das Gleiche gilt auch für die angrenzenden Kommunen. Die letzten 20 Jahre haben gezeigt, wie es nicht geht. Jede Kommune hat ihre ein bis zwei Gewerbegebiete … und alle sind nur zu 50% belegt. Straßen, Rad- und Fußwege, Straßenbeleuchtung alles zu 50% oder mehr ungenutzt. Und nur so wird auch die wirtschaftliche Nutzung der B 6n erfolgreich sein. Gleichberechtigte Partner an einen Tisch und keiner wird drüber gezogen.
Sie sehen, keiner der hier Anwesenden hat Patentlösungen, die einfach so aus der Tasche gezogen werden könnten. Wir als Fraktion sind aber der Überzeugung, wir schaffen es nur, wenn Bund und Land zur Einsicht gedrängt werden, wenn eine vernünftige Zusammenarbeit mit allen regionalen Partnern erfolgt und wenn Stadtrat und Verwaltung gemeinsame Nenner finden.

StR Raubaum führt für die SPD-Fraktion aus: (Protokoll nach Vorlage der Rede, es gilt das gesprochene Wort)
Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
ich muss zugeben, dass ich mich in Vorbereitung auf die Rede zum Beschluss des Haushaltsentwurfes 2015 schwer getan habe. Und zwar nicht, weil ich ein Problem damit hätte Zahlen zu interpretieren zu deuten oder was auch immer.
Nein, ich muss sagen, es war die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Rede zu einem Haushaltsentwurf, der wie schon etliche seiner Vorgänger und mit Sicherheit auch etliche seiner Nachfolger dem Bürger an sich nur eine Botschaft vermittelt.
Demokratie ist doch nur noch ein Zahlenspiel. Und darum werde ich in meiner Rede nicht explizit auf den Haushaltsentwurf eingehen, dem meine Fraktion zu stimmen wird, sondern in diesem Zusammenhang auf einige andere Aspekte kommunaler Selbstverwaltung/Selbstbestimmung eingehen.
Meine Damen und Herren,
der Bundesminister für Finanzen ist stolz auf seine schwarze Null, der Finanzminister

unseres Landes wähnt sich in einem guten Fahrwasser und hält, wie heute vermeldet wurde ebenfalls die schwarze Null für den Haushalt Sachsen-Anhalts und ,so wie es aussieht, werden wir der Kommunalaufsicht des Landkreises einen ausgeglichenen Haushaltsentwurf vorlegen.

Das klingt gerade so, als ob Weihnachten ist und alle haben sich lieb und sind zu frieden.
Bei näherer Betrachtungsweise stellt sich aber dann doch heraus, dass, zumindest was die Kommunen betrifft, der Zufriedenheitsgrad sich sehr in Grenzen hält, zu deren Lasten gehen nämlich größtenteils diese schwarzen Nullen.
Beleg für die Not in der sich die Kommunen befinden!
Aus einer Umfrage der Beratungsgesellschaft "Ernst&Young" geht hervor, dass drei von vier Kommunen in den kommenden zwei Jahren die Steuern und Gebühren anheben wollen.
Desweiteren will jede dritte Stadt oder Gemeinde Leistungen kürzen.
27 % wollen ihre Friedhofsgebühren anheben, 25 % wollen mehr Geld für Kitas oder Ganztagsschulen verlangen... und und und
Wenn sich also Kommunalpolitik nur noch darin erschöpft, wer am kreativsten mit Erhöhung von Steuern und Gebühren oder Kürzungen von sozialen oder kulturellen Leistungen umgehen kann, kann doch etwas grundsätzlich nicht stimmen.
Zwangsläufig ergeben sich daraus ein paar entscheidende Fragen. Eine davon ist: Was hat das alles noch mit kommunaler Selbstverwaltung, Entschuldigung mit kommunaler Selbstgestaltung zu tun.
Ein gewähltes Gremium wie unser Stadtrat, sollte doch wohl in erster Linie ein Gestaltungsgremium und nicht ein Verwaltungsgremium von Notstand sein.
Wenn das nicht mehr möglich ist, sondern sich dies nur noch auf die eben genannten Mechanismen reduziert, wozu ist er dann eigentlich noch auch erforderlich?
Das bedeutet dann aber auch nicht mehr und nicht weniger das "Aus" einer doch an sich demokratisch gewollten Selbstbestimmung.
Und genau diese Entwicklung ist es, die den Bürger sich abwenden lässt von dem was als demokratische Mitbestimmung deklariert wird.
Um es noch drastischer zu formulieren! Wenn der Bürger in seiner Stadt nicht mehr gestalten, sondern nur noch verwalten kann, ist es über kurz oder lang nur noch eine Frage der Zeit, wenn wir zu dem Punkt kommen: Reduziert sich die Demokratie nur noch auf einen Wahlgang alle paar Jahre und das dann auch noch vielleicht auf ein Wahlpflichtgesetz?
Meine Damen und Herren,
nichts desto trotz haben wir aber als gewählte Vertreter dieser Stadt noch eine Aufgabe.
Wie heißt es dazu in §4 des Kommunalverfassungsgesetzes unseres Landes:
Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis.
Sie stellen **in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit** die für die Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.
Dabei ist die Reihenfolge bemerkenswert. Soziale, kulturelle und wirtschaftliche öffentliche Einrichtungen ...
Aber davor heißt es "in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit". Diese definiert sich nun einmal im Wesentlichen über den Haushalt, und das heißt wiederum über Geld.
Nun sind wir als Köthen nicht gerade mit exorbitanten Einnahmen gesegnet und die wirtschaftliche Entwicklung lässt zumindest für die nächsten Jahre keine wesentlichen Veränderungen zum Guten erwarten.
Auch wenn jetzt Einige der irrigen Auffassung sind, dass durch die B6n ein wirtschaftlicher Schub in Größenordnung möglich sein sollte, zeigen uns die Erfahrungen, dass eine Ansiedlung nicht zwangsläufig Reichtum für die Kommune bedeutet.
Beste Beispiele sind Solar- oder Windkraftanlagen, die, wenn überhaupt nur in sehr geringem Umfang den Standorten Einnahmen bringen. Wenn dies aber so ist, ergibt sich doch die Frage: Wie wollen wir, um noch einmal auf den § 4 des KVG zu kommen, denn die Grenzen unserer der Leistungsfähigkeit erweitern?
Der erste Schritt dazu ist, dass wir endlich begreifen, dass wir von "Außen" (etwaige Ansiedlungen die günstigstenfalls ein paar Arbeitsplätze schaffen, Fördermittel abgreifen und keine Steuern zahlen) keine grundlegende Hilfe von anderer Stelle zu erwarten haben.
Wenn wir etwas verändern wollen, dann geht das nur von innen heraus. Und dazu gehört in

erster Linie ein Mentalitätswechsel. Denn Veränderung fängt im Kopf an und nicht in der Geldbörse.
Wenn Bill Gates oder Steve Jobs gewartet hätten ob ihnen bei der Umsetzung ihrer Ideen Jemand hilft, gäbe es diese großen Firmen nicht.

Wer sagt eigentlich, dass es hier nicht auch Menschen gibt, die Ideen und Ziele haben, die sie umsetzen möchten, und die es Wert sind unterstützt zu werden. Das ist der Mentalitätswechsel den wir brauchen und nicht "geht nicht, idiotisch, wer soll das bezahlen, so ein Unfug, das wird sowieso nichts usw.) Wir müssen unsere eigenen Kräfte aktivieren. Sie kenne doch alle das Sprichwort: Hilf dir selbst, dann hilft dir Gott. Nun kann Jemand fragen, was hat das alles mit dem Haushalt 2015 zu tun. Dazu sag ich alles, wenn ich über den Tellerrand sehen will.
Entweder wir entwickeln die eigenen Kräfte, oder wir werden wie jedes Jahr das gleiche Klagelied anstimmen, und ich weiß nicht ob sie dazu Lust haben. Ich jedenfalls nicht!
Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

StR Scholz führt für die Fraktion der Bürgerinitiative Anhalt-Köthen/ Wählergruppe Sport aus, dass die Fraktion Haushaltskonsolidierungskonzept und Haushaltsplan ablehnen. Die Fraktion gehört seit dem 1. Juli zu diesem Haus und hat noch keinen Zugang zur Bilanz erhalten. Wir halten den Haushalt für unausgewogen und unsozial. StR Scholz bittet, die Änderung der Verwaltung zum Ratswall abstimmen zu lassen.

StR Schönemann führt für die FDP-Fraktion aus:
Der Fokus der letzten Redebeiträge lag beim FAG. Wenn dies so ein großer Faktor ist, warum ist es nicht möglich, die Landtagsmitglieder in den einzelnen Ortsverbänden zu instruieren, etwas für ihre Kommune zu tun. Wo ist die Solidarität der Landtagsmitglieder geblieben? Hat jemand aus Köthen an der Demo teilgenommen, bei der Bürgermeister ihren Unmut kund getan haben? Wir sprechen hier über Einspareffekte i.H.v. 1000 €. Wir haben kein Problem mit den Ausgaben, wir können keine Einnahmen generieren. Das Schlagwort „Generationengerechtigkeit“ ist gut, aber wir müssen dann auch Rückgrat haben und nicht unsere Augen verschließen. Wir hören seit Jahren, wir müssen den Gürtel enger schnallen und es gibt schmerzhafte Einschnitte. Welche hat es denn gegeben? Keine!
Zu Zeiten von Herrn Elze wurden Einsparpotentiale und Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Entwicklung gesucht. Die Kosten in den Gewerbegebieten wurden gesenkt, damit sich Firmen ansiedeln. StR Schönemann hat damals den provokativen Vorschlag gemacht, warum nicht die Kitas in freie Trägerschaft übergeben werden um Personalkosten zu sparen. Dies wurde ebenso wie die Erhöhung der Gewerbesteuer abgeschmettert.
Warum ist es nicht möglich, dass ein Teil der Rücklagen der städtischen Gesellschaften in den städtischen Haushalt fließen. Die Probleme werden nicht weniger und wir werden nicht umhin kommen, über Themen nachzudenken, die weh tun und nicht den nötigen Zuspruch bekommen werden.
Zum gemeinsamen Antrag zur Schaffung einer Stelle Wirtschaftsförderung: Das hört sich gut an, ist aber nicht Allheilmittel. Bisher konnten keine Aufgaben definiert werden oder eine Aussage zur Notwendigkeit der Planstelle. Es hätte sicher auch geholfen, Mittel für die Wirtschaftsförderung einzustellen.
StR Schönemann zollt allen OB-Kandidaten Mut und Respekt, denn der oder die Gewählte muss das auslöffeln was wir beschließen.

2.21
StR Heeg nimmt Bezug auf die vom Landtag geänderte Regelung bzgl. der Verjährungsfristen im KAG und fragt, welche Auswirkungen sich für Köthen ergeben.

Der **Obm** antwortet, dass sich für die Stadt primär keine Auswirkungen ergeben, aber für den Abwasserzweckverband, die nun noch das nächste Jahr Zeit haben, den Herstellungsbeitrag II zu erheben.

StR Barche erwähnt im Zusammenhang Wirtschaftsförderung und B6n, dass das Filetstück

der Gewerbegebiete auf dem Gebiet der Stadt Südliches Anhalt liegt.

Der **Obm** erklärt, dass die zur Zeit vorgesehene Fläche auf der Gemarkung Köthen liegt und wir bisher nur das beplanen können, was uns gehört. Eine besser geeignete Fläche liegt tatsächlich auf dem Gebiet der Stadt Südliches Anhalt. Hier streben wir eine Einigung mit der Stadt Südliches Anhalt an.

StR Lehmann fragt nach dem Stand des Rechtsstreits Tiefgarage.

Der **Obm** sagt eine Beantwortung im nichtöffentlichen Teil zu.

StRn Hinze spricht noch einmal die Anzahl der Wahllokale an. Es gibt einige Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund der Strecke zu ihrem Wahllokal nicht zur Wahl gehen können.

Der **Obm** antwortet, dass diese Bürgerinnen und Bürger Briefwahl machen können.

Ende öffentlicher Teil: 20:15 Uhr

Tagesordnung
der
4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt)
am 11.12.2014

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	**Eröffnung**	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	**Behandlung der öffentlichen TOPs**	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Anträge aus Fraktionen	-
2.5	Antrag der CDU-Fraktion: Stasi-Überprüfung	2014205/1
2.6	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2015 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2023	2014127/11
2.7	Haushaltssatzung für das Jahr 2015 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2015 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen	2014126/11
2.8	Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des FNP und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	2014181/4
2.9	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 "Solarpark Am Rehkopf" in Dohndorf Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	2014180/4
2.10	Abschluss eines Nachtrages zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 "Norma – Markt am Hubertus"	2014192/3
2.11	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)	2014195/3
2.12	Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)	2014197/3
2.13	Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" in Köthen (Anhalt)	2014196/3
2.14	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" hier: Abwägung der Anregungen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung (Abwägungsbeschluss)	2014189/3
2.15	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" hier: Satzungsbeschluss	2014191/3
2.16	Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014203/2
2.17	Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014202/2
2.18	Kostenspaltung Straßenentwässerung in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt)	2014182/3
2.19	Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf	2014122/8
2.20	Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme	2014207/1
2.21	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	**Behandlung der nichtöffentlichen TOPs**	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anträge aus Fraktionen	-
3.5	Verkauf des Grundstücks Gemarkung Köthen, Flur 12, Flurstück 224/1 (172 m²), Kleine Badergasse 1 aus dem Treuhandvermögen der SALEG	2014200/3
3.6	Verlängerung des Mietvertrages mit der Tönsmeier Entsorgung Köthen GmbH zur Unterbringung des städtischen Bauhofes	2014201/2
3.7	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.10

Abschluss eines Nachtrages zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 "Norma ? Markt am Hubertus"

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014192/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.10**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014192/3**
		Az.:	erstellt am: **21.10.2014**

Betreff

Abschluss eines Nachtrages zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 "Norma – Markt am Hubertus"

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des in der Anlage beigefügten Vertrages als Nachtrag zum Durchführungsvertrag mit der Herget Projekt- und Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG, Eibenweg 26, 06120 Halle (Saale), vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Katrin Herget, welcher die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme, die gemäß § 6.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma – Markt am Hubertus“ auf dem außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindlichen Grundstück Flur 7, Flurstück 96/2 der Gemarkung Köthen – („Landwiese“), zum Inhalt hat.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 12 BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich (grünordnerische Festsetzungen) des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma – Markt am Hubertus“ wurde zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Vorhabenträger, der Herget Projekt- und Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG, gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 11.09.2014 (Beschluss- Nr. 14/StR/02/008) der Durchführungsvertrag zum Vorhaben - und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma - Markt am Hubertus“(unterzeichnet am 07.08.2014 / 12.09.2014) abgeschlossen.
Dieser Vertrag bedarf eines Nachtrages, da die im Bebauungsplan festgesetzte externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück der Stadt Köthen (Anhalt) („Landwiese“) von der Stadt selbst durchgeführt werden muss und diese Fläche künftig eine öffentliche Grünfläche ist.

Dieser Sachverhalt ist bei der Gestaltung des bereits bestehenden Vertrages übersehen worden.

Der in der Anlage beigefügte Nachtrag zum Vertrag beinhaltet die Verpflichtung der Herget Projekt- und Grundbesitzgesellschaft mbH & Co. KG, Eibenweg 26, 06120 Halle (Saale), die Kosten für die externe Ausgleichsmaßnahme auf der „Landwiese“ in Höhe von 6.366,50 € als Ablösebetrag an die Stadt zu zahlen.



Anlage 1-NT zum Durchführungsvertrag 2014192.pdf

2.11

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62
"Norma-Markt am Hubertus" der Stadt
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014195/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.11**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014195/3**
		Az.:	erstellt am: **21.10.2014**

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) in der Fassung vom 13.10.2014 nach § 10 BauGB i. V. m. § 8 KVG LSA als Satzung.

- Satzungsbeschluss -

Gesetzliche Grundlagen:
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 (Beschluss- Nr. 13/StR/28/0021) die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen.

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt), wurden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.
Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt) - sowie die dazugehörige Begründung wurden am 22.05.2014 im Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Die öffentliche Auslegung fand vom 10.06.2014 bis 11.07.2014 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden nach § 4 (1) und (2) beteiligt.
Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen durch die Behörden – der Abwägungsbeschluss - erfolgte.
Die gemäß dem Abwägungsbeschluss ergänzte Planzeichnung und die dazugehörige Begründung lagen dem Satzungsbeschluss zugrunde.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat am 11.09.2014 (Beschluss Nr. 14/StR/02/007) den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und zum Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 in nur einem Beschluss gefasst.

Es ist aufgrund des Bestimmtheitsgebotes erforderlich, den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ separat zu fassen und die Satzung des Bebauungsplanes mit einer klaren, eindeutigen Bezeichnung (Namen) zu versehen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.
Der Beschluss erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen, die als Anlagen zum Stadtratsbeschluss vom 11.09.2014 vorgelegen haben. Die Inhalte dieser Unterlagen bleiben unverändert.
Lediglich die Bezeichnung des Bebauungsplandokumentes wird geändert.

Auf dem alten Plandokument befindet sich die Bezeichnung:

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ und gleichzeitige Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma- Markt am Hubertus“

Der Bebauungsplan erhält jetzt die Bezeichnung: „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Norma- Markt am Hubertus“ (Anlage).



Anlage 1-Auszug- 2014195.pdf

2.12

Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014197/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.12**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014197/3**
		Az.:	erstellt am: **21.10.2014**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 14/StR/02/007 vom 11.09.2014.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt), wurden in der Gesamtheit parallel – in einem einzigen Verfahren – durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat am 11.09.2014 (Beschluss Nr. 14/StR/02/007) folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Tei C) in der Fassung vom 04.08.2014 nach § 1 BauGB i. V. m. § 6 GO LSA als Satzung. Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 04.08.2014 wird gebilligt.
- Satzungsbeschluss -

Am Ende des Verfahrens ist es jedoch erforderlich, den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 separat zu fassen.
Gemäß den Beschlüssen werden die Plandokumente ausgefertigt- ein Plandokument für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und ein Plandokument für die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62.

Ein Bebauungsplan muss als Satzung – und damit als Rechtssatz – dem rechtsstaatlichen Gebot der Bestimmtheit genügen.
In Hinsicht auf die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 müssen die abschließenden Beschlüsse zur Gewährleistung Rechtssicherheit **einzeln** neu gefasst werden.

Das Plandokument des Bebauungsplanes Nr. 62 wird dann gemäß dem neu zu fassenden Satzungsbeschluss heißen: `*Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Norma- Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt)* `

2.13

Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" in Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014196/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.13**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014196/3**
		Az.:	erstellt am: **21.10.2014**

Betreff

Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift in Köthen (Anhalt).
- Aufhebungsbeschluss -

Gesetzliche Grundlagen:
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 (Beschluss- Nr. 13/StR/28/0021) die Durchführung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ in Köthen (Anhalt) mit örtlicher Bauvorschrift (rechtswirksam seit 25.04.2008) beschlossen.

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift und das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt) wurden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.
Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt) - sowie die dazugehörige Begründung wurden am 22.05.2014 im Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Die öffentliche Auslegung fand vom 10.06.2014. bis 11.07.2014 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden nach § 4 (1) und (2) beteiligt.
Die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Stellungsnahmen durch die Behörden – der Abwägungsbeschluss - erfolgte.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat am 11.09.2014 den Beschluss (Beschluss Nr. 14/StR/02/007) zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und zum Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 in nur einem Beschluss gefasst.

Es ist aufgrund des Bestimmtheitsgebotes erforderlich, den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 separat zu fassen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Aufhebungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.
Der Beschluss erfolgt auf der Grundlage der als Anlagen zum Stadtratsbeschluss vom 11.09.2014 vorgelegten Unterlagen. Die Inhalte dieser Unterlagen bleiben unverändert.

Die Verfahrensvermerke zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 werden auf dem Originaldokument des Bebauungsplanes Nr. 43 angebracht.

2.14

---

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" hier: Abwägung der Anregungen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung (Abwägungsbeschluss)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014189/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.14**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014189/3**
		Az.:	erstellt am: **17.10.2014**

Betreff

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall"
hier: Abwägung der Anregungen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung (Abwägungsbeschluss)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander entsprechend der Anlage 2.
Der Planentwurf wird nicht geändert.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 1 (7) BauGB u. ff

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in öffentlicher Sitzung am 14. März 2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
   Mit der Bebauungsplanänderung sollte für die festgesetzte Fläche Freizeitzentrum/Sport- und Spielanlage eine Möglichkeit gefunden werden, das Maß der baulichen Nutzung, insbesondere die Festsetzung zur Gebäudehöhe zu konkretisieren, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt werden.

2. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB verzichtet.

3. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 21.02.2014 zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB nach § 4 (2) und § 2 (2) BauGB aufgefordert.
   (Anlage 1 – Übersicht)

5. Der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, sowie die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht in der Fassung vom 14.02.2014 wurden vom Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr.2 BauGB i. V. mit § 3 (2) BauGB bestimmt.

6. Die Öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.08. 2014 bis einschließlich 05.09. 2014 in der Abteilung Stadtplanung.
   Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die Nachbargemeinden wurden von der Offenlage mit Schreiben vom 07.07.2014 benachrichtigt.

7. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und die während der öffentlichen Auslegung hervorgebrachten Anregungen der Bürger wurden entsprechend § 1 (7) BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

7.1. Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

31 Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 21.02.2014 um Stellungnahme gebeten.
(Anlage 1 – Übersicht).

12 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden äußerten sich nicht. Es ist davon auszugehen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.

19 Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden antworteten. Davon äußerten:

11 keine Anregungen, keine Hinweise

8 keine Anregungen, gaben Hinweise, die zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls in die Begründung aufgenommen wurden **(Anlage 2).**
Änderungen des Planentwurfes waren jedoch daraufhin nicht erforderlich.

7.2. Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung hat vom 04.08.2014 bis einschließlich 05.09.2014 stattgefunden.

Während dieser Zeit machten insgesamt 24 Bürger von der Möglichkeit der Erörterung Gebrauch.
Sie äußerten keine Anregungen und gaben keine Hinweise.

8. Der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 in der Fassung
vom 14.10.2014 wurde nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
nicht geändert.
Die Begründung ohne Umweltbericht wird entsprechend der Anlage 2 aktualisiert.
Nach der Offenlage erfolgten keine weiteren Änderungen und Ergänzungen.

9. Die Verwaltung schlägt vor, den Abwägungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage 1 2014189 Übersicht Behörden.pdf



Anlage 2 2014189 Abwägungsprotokolle.pdf

2.15

---

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall" hier: Satzungsbeschluss

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014191/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.15**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014191/3**
		Az.:	erstellt am: **17.10.2014**

Betreff

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall"
hier: Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 14.10.2014 als Satzung.
Die dazugehörige Begründung ohne Umweltbericht in der Fassung vom 14.10.2014 wird gebilligt.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 10 BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in öffentlicher Sitzung am 14. März 2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Ratswall“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
Mit der Bebauungsplanänderung sollte für die festgesetzte Fläche Freizeitzentrum/ Sport- und Spielanlage eine Möglichkeit gefunden werden, das Maß der baulichen Nutzung, insbesondere die Festsetzung zur Gebäudehöhe zu konkretisieren, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt werden.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurde gemäß § 13 (2) BauGB verzichtet.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

Die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB nach § 4 (2) und § 2 (2) BauGB in die Bebauungsplanänderung eingeschaltet.

Der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 14.02.2014 wurde vom Stadtrat gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) Nr.2 BauGB i. V. mit § 3 (2) BauGB bestimmt.
Die Öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.08. 2014 bis 05.09. 2014.

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß §1 (7) BauGB - Abwägungsbeschluss- erfolgte.

Der vorliegende Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.27, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 14.10.2014, wurde nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nicht geändert- **Anlage 1.**
Die Begründung ohne Umweltbericht - **Anlage 2** - wurde entsprechend dem Abwägungsbeschluss in Punkt 4 "übergeordnete Planungen" aktualisiert.

Die Verwaltung schlägt vor, den Satzungsbeschluss entsprechend dem Beschlussentwurf zu fassen.



Anlage 1 Planzeichnung 2014191.pdf



Anlage 2 Begründung 2014191.pdf

2.16

Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014203/2

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.16**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014203/2**
		Az.:	erstellt am: **13.11.2014**

Betreff

Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
2	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Änderung der Wochenmarktsatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Wochenmarkt) für die Stadt Köthen (Anhalt) vom 06.11.2009 bedarf einer Überarbeitung. In der bestehenden Fassung wurden kleine Änderungen und notwendige Korrekturen vorgenommen:

è Vorgesehen ist, die Öffnungszeiten des Marktes an das Marktgeschehen anzupassen, da nach einer Analyse festgestellt wurde, dass der Charakter eines grünen Marktes für den Zeitraum ab 16:00 bis 18:00 Uhr nicht mehr gegeben ist. Die Händler haben sich dem Kaufverhalten ihrer Kunden angepasst und schöpfen die Marktzeit bis 18:00 Uhr nicht aus. Daraus ergibt sich leider ein unschönes Bild auf dem Marktplatz, wenn ab 16:00 Uhr nur noch ein bis max. zwei Händler am Marktgeschehen teilnehmen. Würde die Stadt Köthen (Anhalt) auf eine komplette Ausnutzung der Marktzeit dringen, besteht die große Gefahr, dass einige Händler sich anders orientieren, da der größte Teil der Wochenmarkthändler nach Teilnahme am Köthener Wochenmarkt über Land ihre Waren und Produkte anbieten.

è § 3 Abs. 1 verweist auf die Vorschriften der Gewerbeordnung, da sonst eine Gesetzeswiederholung erfolgt.

è Um einheitliche Begriffe in der Satzung zu verwenden und weil sich die Befugnis der Marktaufsicht auf alle Arten von Verkaufseinrichtungen bezieht, wird in den §§ 4, 7 und 8 der Begriff „Stände bzw. Verkaufsstände“ durch den Begriff „Verkaufseinrichtungen“ ersetzt.

è Seit 01.01.2013 wurde die Bargeldkassierung auf Gebührenbescheide umgestellt. Damit entfällt die Regelung im § 5 Nr. 8, Standgelder und die Auslagen für Energie und Wasser gegen Quittung zu kassieren. Die tägliche Barkassierung ist mit erheblichem Personalaufwand verbunden, der aufgrund des Personalabbaus nicht mehr geleistet werden kann. Die Gebühren und Auslagen werden im schriftlichen Verfahren festgesetzt und können von den Markthändlern durch Überweisung oder Einzahlung bei der Stadtkasse bezahlt werden. Für die Markthändler ist dies im Einzelfall mit dem Vorteil verbunden, dass sie keine größeren Bargeldsummen vorhalten müssen. Die Barkassierung im Einzelfall bleibt gleichwohl möglich.

è In den §§ 6 und 14 wird, um unterschiedliche Begrifflichkeiten in der Satzung zu vermeiden, nun einheitlich das Wort „Standplatz“ verwendet.

è In § 8 Abs. 3 Satz 2 ist das Abstellen von Leergut, Kisten und anderen Behältnissen nur innerhalb des zugewiesenen Standplatzes erlaubt, folglich sind die angrenzenden Gänge freizuhalten.

è Um Beschädigungen an Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen zu vermeiden, wird nun daraufhingewiesen, dass Verkaufseinrichtungen und Marktschirme standfest sein müssen und nur in der Weise aufgestellt werden dürfen, dass Gehweg-, Straßen- oder Platzoberflächen nicht beschädigt werden. Unerheblich ob der Wochenmarkt auf dem Marktplatz oder an einem anderen Ort stattfindet.

è Die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 16 wurden auf ihre Bestimmtheit überprüft, angepasst und der neuen Satzung angeglichen. Der Absatz 2 wurde neu nummeriert. Durch die Verwendung des Wortes „jeweilige“ wird deutlich gemacht, dass eine Geldbuße für jede einzelne Ordnungswidrigkeit verhängt werden kann. Der gesetzlich vorgesehene Rahmen von höchstens 5.000 Euro soll auch in der Satzung vollständig ausgeschöpft werden, um so ggf. auch auf drastische Verstöße angemessen reagieren zu können.



SatzungzurRegelungdesMarktwesens.pdf



Synopse zur Marktsatzung.pdf



Marktsatzung alt.pdf

2.17

Neufassung der Marktgebührensatzung
der Stadt Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014202/2

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.17**
Amt: **Amt 32**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014202/2**
		Az.:	erstellt am: **13.11.2014**

Betreff

Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
2	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Neufassung der Marktgebührensatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung
Gemäß § 5 Abs. 2 b KAG-LSA soll die zur Berechnung der Gebühr notwendige Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigt. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Die letzte Kalkulation der Wochenmarktgebühren fand 2009 statt. Daher wurde eine Neukalkulation unumgänglich. Die bisherigen Standgebühren betragen „voller" Gebührensatz 4,88 €/lfm ohne Umsatzsteuer und der „ermäßigte" Gebührensatz 4,15 €/lfm. Nach erfolgter Kalkulation sollen die Gebührensätze um die Standgebühren auf 5,94 €/lfm „voller" Gebührensatz und 5,05 €/lfm „ermäßigter" Gebührensatz ohne Umsatzsteuer geändert werden.

Die bisherige Marktgebührensatzung vom 06.11.2009 wurde zudem einer inhaltlichen Überarbeitung unterzogen, so dass die alte Satzung außer Kraft gesetzt und eine neue Satzung beschlossen werden soll.

Des Weiteren wurde eine Stromverbrauchsanalyse durchgeführt. Die Kosten für den Strom waren in den letzten Jahren konstant. Um den genauen Stromverbrauch von allen Markthändlern neu ermitteln zu können, erfolgte im ersten Halbjahr 2014 eine Überprüfung des tatsächlichen Tagesverbrauchs mittels „Baustromzähler". Aufgrund der durchgeführten Messungen wurden die Stände den einzelnen Stromverbrauchsklassen neu zugeordnet (siehe Anlage 6).

Die Stromverbrauchsklassen werden als interne Richtlinie festgesetzt.
Klasse 1: Energieverbrauch bis zu 2 kWh pro Tag und Stand:
Hierbei handelt es sich um Kleinverbraucher. Als Ausstattungsmerkmale sind Beleuchtung, Registrierkassen, elektronische Waagen zu nennen.

Klasse 2: Energieverbrauch bis zu 6 kWh pro Tag und Stand:
Ausstattungsmerkmale: Beleuchtung, Registrierkassen, elektronischen Waagen, kleiner Kühlschrank und Gasherd. Die Speisenzubereitung erfolgt überwiegend mittels Gas.

Klasse 3: Energieverbrauch bis zu 12 kWh pro Tag und Stand:
Ausstattung: Kühltechnische Geräte (kleine Kühltruhe o.ä.) sowie Geräte zur Speisenbereitung (z.B. kleiner Grill, kleine Friteuse, Mikrowelle, kleine Kaffeemaschine).

Klasse 4: Energieverbrauch bis zu 18 kWh Tag und Stand:
Ausstattung: Kühltechnische Geräte (große Kühltruhe, Kühlschrank, Kühlung an Verkaufsfront o.ä.) sowie Geräte zur Speisenbereitung (z.B. großer Grill, große Friteuse, große Kaffeemaschine, Mikrowellenofen, elektrische Heizplatten und Bräter)

Klasse 5: Energieverbrauch bis zu 24 kWh Tag und Stand:
Ausstattung: Kühltechnische Geräte sowie solche zur Warmhaltung und Zubereitung von Speisen auf gesamter Verkaufsfront bzw. im gesamten Verkaufswagen.

Klasse 6: Energieverbrauch mehr als 24 kWh Tag und Stand:
Großverbraucher mit Klimageräten, mehreren großen kühltechnischen Geräten und/oder Geräten zur Speisenzubereitung mit hohem Energiebedarf im gesamten Verkaufswagen bzw. am Standplatz.

Neu hinzukommende Markthändler werden entsprechend der Ausstattung in eine der sechs Stromverbrauchsklassen zugeordnet.

Bei der Überprüfung des Stromverbrauchs wurde eine Differenz von 9.615,52 kWh in Höhe

von 2.079,57 € festgestellt.
Begründet ist dies durch verschiedene Veranstaltungen, die 2013 zeitgleich mit dem Wochenmarkt auf dem Marktplatz stattfanden (wie die Gartenschau, der Herbstmarkt, Beachvolleyballtunier, der Bürocontainer der Firma Connex und Weihnachtsbaumanblasen inkl. Beleuchtung während der Adventszeit) und keine separate Stromabrechnung erfolgte. Die entstandene Differenz in Höhe von 2.079,57 € gehen daher zu Lasten der Stadt Köthen (Anhalt).

Es wurde eine Wasser- und Abwasserverbrauchsanalyse durchgeführt. Die Kosten für Wasser und Abwasser waren in den letzten Jahren konstant. Im Kalkulationszeitraum 2010 und 2012 war ein erhöhter Wasserverbrauch zu verzeichnen, der auf Frostschäden (z. Bsp. Haarriss in der Wasserleitung) und durch Schäden durch unbekannte Dritte entstanden ist. Die sich daraus ergebenen erhöhten Kosten können den Händlern jedoch nicht in Rechnung gestellt werden. Die bisherige Wasser- und Abwasserpauschale in Höhe von 0,19 € für Wasser und 0,22 € für Abwasser bleibt daher bestehen.

- § 2 Abs. 1 erklärt, um welche Verkaufseinrichtungen es sich speziell bei der Erhebung des „ermäßigten“ Gebührensatzes handelt – hier nichtgewerblich betriebene Verkaufseinrichtungen mit einer Verkaufsfront von nicht mehr als 2 m und § 2 Abs. 2 erklärt den „vollen“ Gebührensatz aller übrigen Verkaufseinrichtungen. Hier sollen kleine, nichtgewerbliche Verkaufeinrichtungen (oftmals kleiner Tisch bzw. nichtgewerbliche Anbieter von Urprodukten = Erzeugnisse aus eigener privater Ernte) eindeutig von den regelmäßig größeren Verkaufseinrichtungen und gewerblichen Verkaufseinrichtungen unabhängig von ihrer Größe unterschieden werden.

- Um unterschiedliche Begrifflichkeiten in der Satzung zu vermeiden, wird einheitlich für den Begriff „Stand“ der Oberbegriff „Verkaufseinrichtungen“ verwendet.

- Unter § 3 sind die Auslagen gemeint, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines zugeteilten Standplatzes notwendig wurden, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind (z. B. Platz- und Gullideckelreinigung aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie Abfallbeseitigung im Bedarfsfall).

- Im § 5 wurde nun durch die Festsetzung der Gebühr durch Bescheid ergänzend hinzugefügt, dass ein anderer Fälligkeitszeitpunkt für die Zahlung der Standplatzgebühr bestimmt wird als bei der täglichen Barkassierung.

- Im § 6 wurde nun im Fall der verweigerten Auskunft ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen.



Erhebung von Wochenmarktgebühren.pdf



Synopse zur Marktgebührensatzung.pdf



Marktgebührensatzung alt.pdf



Sachdarstellung zur Kalkulation der Wochenmarktgebühren.pdf



Wochenmarkt-Gebührenkalkulation.pdf



Stromverbrauch Wochenmarkthändler.pdf

2.18

Kostenspaltung Straßenentwässerung
in der August-Bebel-Straße in
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014182/3

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.18**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014182/3**
		Az.:	erstellt am: **08.10.2014**

Betreff

Kostenspaltung Straßenentwässerung in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt: die der Stadt Köthen (Anhalt) für den Ausbau der Straßenentwässerung in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt) entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Abwasserverband Köthen führte im Zeitraum April 2012 bis Juni 2012 Baumaßnahmen an den Entwässerungseinrichtungen in der August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt) durch, wobei ein zusätzlich neuer Regenwasserkanal, der an den bereits bestehenden Regenwasserkanal aus der Mendelssohnstraße kommend, errichtet und angeschlossen wurde.

Die Umstellung der im Mischsystem betriebenen Straßenentwässerung im Bereich der August-Bebel-Straße auf ein Trennsystem, erfüllt den Tatbestand der Verbesserung. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) (nachfolgend SBS genannt) vom 02.11.1991 in der Fassung der 12. Nachtragssatzung vom 31.03.2012 sind daher Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Der Abwasserverband Köthen hat seine Forderungen zu dieser oben dargestellten Baumaßnahme in der August-Bebel-Straße gegenüber der Stadt Köthen (Anhalt) zwischenzeitlich geltend gemacht. Da es sich hierbei um Aufwendungen handelt, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der Straßenentwässerungseinrichtung entstanden sind, ergibt sich hieraus die Verpflichtung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG-LSA Straßenausbaubeiträge zu erheben.
Die August-Bebel-Straße wurde gemäß der SBS als Hauptverkehrsstraße klassifiziert. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 e SBS beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung für Hauptverkehrsstraßen 30 %. Unter Zugrundelegung der gesamten beitragspflichtigen Fläche der August-Bebel-Straße errechnet sich somit ein endgültiger Straßenausbaubeitrag in Höhe von **0,27 Euro/m²** modifizierte Grundstücksfläche.
Um diese Beitragserhebung zu realisieren, ist es erforderlich, die Teileinrichtung Straßenentwässerung von den übrigen Teileinrichtungen wie z. B. Fahrbahn, Gehweg, Straßenbeleuchtung gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten. Diese vorgenannten Teileinrichtungen wurden bereits in der Zeit von Juli 1995 bis November 1998 grundhaft ausgebaut. Die Beitragserhebung dafür erfolgte im Februar 2008.

Mit der Kostenspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht für die durchgeführte Verbesserungsmaßnahme an der Teileinrichtung Straßenentwässerung, mit Beschlussfassung des Stadtrates über die Kostenspaltung.

Es besteht dann die Möglichkeit die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für die Verbesserung der Teileinrichtung Straßenentwässerung heranzuziehen und eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) von insgesamt ca. 9.500 Euro zu erzielen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Teileinrichtung Straßenentwässerung an der öffentlichen Verkehrsanlage August-Bebel-Straße in Köthen (Anhalt) gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 6 SBS abzuspalten.

2.19

Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014122/8

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.19**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014122/8**
		Az.:	erstellt am: **21.07.2014**

Betreff

Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
2	24.09.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	24.09.2014	laut BV
3	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	zurückgestellt
4	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	zurückgestellt
5	06.11.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	06.11.2014	laut BV
6	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
7	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
8	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02 2011 (GVBl. LSA S. 58) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der grundhafte Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf erfolgte im Rahmen der Dorferneuerung im Jahr 1997 selbständig durch die Gemeinde Baasdorf. Ein Liegenschaftsnachweis vor Ausbaubeginn der Straße wurde durch die Gemeinde Baasdorf oder durch das beauftragte Ingenieurbüro nicht erbracht. Die Gemeinde war der Auffassung, dass sich die erforderlichen öffentlichen Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden.

Die Leninstraße bindet einseitig an die Friedrich-Ebert-Straße an. Im Einmündungsbereich wurde eine Dreiecksinsel errichtet, die die Zu- und Abfahrtsbereiche der Leninstraße verkehrssicherer gliedert. Die Breite der öffentlichen Fläche im Einmündungsbereich der Leninstraße (Zu- und Abfahrtsbereich einschließlich Dreiecksinsel) beträgt ca. 30 m. Die öffentlichen Flächen der Straße sind laut Liegenschaftskarte aber nur ca. 17 m breit. Schlussfolgernd sind die ausgebauten Verkehrsflächen nicht alle im Besitz der Gemeinde und private Flurstücke überbaut worden.

Von Herrn Würkner-Friedel (ÖbVI) wurde ebenfalls bestätigt, dass Teilflächen der Leninstraße im OT Baasdorf in privaten Grundstücken liegen. Danach müssen seitens der Stadt Köthen (Anhalt) ca. 70 m² aus dem Flurstück 18 und ca. 50 m² aus dem Flurstück 13/1 von den jeweiligen Privateigentümern erworben werden.

Am 26.11.2003 wurden Vorausleistungsbescheide auf den Straßenausbaubeitrag für den grundhaften Ausbau der Leninstraße in Baasdorf erhoben, da die sachliche Beitragspflicht gemäß § 8 c Abs. 4 SBS wegen der ausstehenden Eintragung der Gemeinde als Eigentümerin aller öffentlicher Flächen der vorgenannten Verkehrsanlage noch aussteht.

Zwischenzeitlich konnte seitens der Stadt Köthen (Anhalt) eine Teilfläche aus dem Flurstück 18 erworben werden. Die Grundbucheintragung erfolgte dafür am 20.09.2005. Da der Erwerb einer weiteren Teilfläche aus dem Flurstück 13/1 immer noch aussteht, konnte bis heute die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstehen und somit eine endgültige Abrechnung dieser Straßenbaumaßnahme. Ein Ankauf dieser noch ausstehenden Teilfläche vom jetzigen Privateigentümer seitens der Stadt Köthen (Anhalt) ist nicht absehbar, da dieser nicht gewillt ist, trotz stetiger Verhandlungen die erforderlichen Flächen zu veräußern.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Leninstraße im OT Baasdorf die endgültige sachliche Beitragspflicht erst dann entstehen, wenn alle zum Ausbau erforderlichen Teilflächen der öffentlichen Verkehrsanlage im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) stehen. Mit der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht für den durchgeführten grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Es besteht dann die Möglichkeit, die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf heranzuziehen. Der derzeitig ermittelte endgültige Straßenausbaubeitrag beläuft sich auf 1,47 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche. Unter Berücksichtigung des im Jahr 2003 festgesetzten Vorausleistungsbetrages in Höhe von 0,79 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche ergibt sich nunmehr der Differenzbetrag dazu in Höhe von 0,68 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche und eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) von insgesamt ca. 2.100 Euro.

Es wird daher vorgeschlagen, den grundhaften Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage Leninstraße im OT Baasdorf gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SBS abzuspalten.

2.20

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014207/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.20**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014207/1**
		Az.:	erstellt am: **28.11.2014**

Betreff

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Kurt-Jürgen Zander		03.12.2014

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beruft als sachkundige/n Einwohner/in in den Rechnungsprüfungsausschuss:

Vicky Scharfen (CDU-Fraktion)
Gerlinde Kiefer (Linke-Fraktion)
Jeannette Eckert-Ulrich (SPD-Fraktion)
Johannes Köhler (FDP-Fraktion)

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 46, 49 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

In die beratenden Ausschüsse (Sozial- und Kulturausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) können durch den Stadtrat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 KVG LSA auf der Grundlage der Fraktionsstärken im Stadtrat. Ist die Berufung so erfolgt, stellt der Gemeinderat die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindebedienstete können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

In der am 16.10.2014 beschlossenen Neufassung der Hauptsatzung ist eine Erhöhung der Sitze für sachkundiger Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss von 6 auf 10 enthalten. Mit Inkrafttreten der Hauptsatzung sind deshalb 4 zusätzliche Sitze sachkundiger Einwohner im Rechnungsprüfungsausschuss zu besetzen.

Die Neuberechnung der Sitze ergibt folgende Anzahl an Sitzen der einzelnen Fraktionen:

Ausschuss	**Anzahl Sitze**	**CDU Sitze: 12**	**Linke Sitze: 11**	**SPD Sitze: 7**	**BI/Sp. Sitze: 3**	**FDP Sitze: 2**	**Gesamt: 35**
sachkundige Einwohner RPA	10	3,4286	3,1429	2,0000	0,8571	0,5714	
		3	3	2	0	0	8
		0	0	0	1	1	2
	Gesamt	**3**	**3**	**2**	**1**	**1**	**10**

Unter Berücksichtigung der bereits vergebenen Sitze erhalten CDU-Fraktion, Linke-Fraktion, SPD-Fraktion und FDP-Fraktion jeweils einen zusätzlichen Sitz.

Folgende Personen wurden von den Fraktionen benannt:

CDU-Fraktion: Vicky Scharfen
Linke-Fraktion: Gerlinde Kiefer
SPD-Fraktion: Jeannette Eckert-Ulrich
FDP-Fraktion: Johannes Köhler

Die sachkundigen Einwohner werden gemäß § 53 i.V.m. §§ 30, 32, 33, 34 KVG LSA über ihre Pflichten belehrt.

2.5

Antrag der CDU-Fraktion:
Stasi-Überprüfung

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014205/1

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.5**
Amt: **Ratsbüro**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014205/1**
		Az.:	erstellt am: **21.11.2014**

Betreff

Antrag der CDU-Fraktion: Stasi-Überprüfung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Georg Heeg		26.11.2014

Beschlussentwurf

Die CDU-Fraktion beantragt, dass alle Stadträte der Stadt Köthen auf Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der DDR überprüft werden. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Verfahren zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienstes der DDR vorzubereiten.

Gesetzliche Grundlagen:
Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Anlage



Aufruf-Stasi.pdf

2.6

Grundsatzbeschluss zur
Haushaltskonsolidierung 2015
einschließlich der Finanzplanjahre
bis 2023

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014127/11

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.6**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014127/11**
		Az.:	erstellt am: **24.07.2014**

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung 2015 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2023

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.09.2014: Stadtrat	11.09.2014	kein Beschluss
2	27.10.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	27.10.2014	abgelehnt
3	28.10.2014: Ortschaftsrat Merzien	28.10.2014	laut BV
4	05.11.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	05.11.2014	laut BV
5	03.11.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	03.11.2014	laut BV
6	05.11.2014: Ortschaftsrat Wülknitz	05.11.2014	abgelehnt
7	06.11.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	06.11.2014	laut BV
8	20.11.2014: Sozial- und Kulturausschuss	20.11.2014	laut BV
9	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
10	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
11	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich der Finanzplanjahre bis 2023.

Gesetzliche Grundlagen:
- § 100 KVG LSA i.V.m. § 1 GemHVO Doppik
- § 98 Abs. 3 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2015 mit seinen Bestandteilen und Anlagen und der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 bis 2023 werden in den Stadtrat am 11.09.2014 eingebracht und den Stadträtinnen und Stadträten ausgereicht.

Wie dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen ist, kann auch 2015 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2015 i.H.v. ca. 1 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit gemäß § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2015 aufzustellen.

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Köthen (Anhalt) sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in den künftigen Jahren vermieden werden soll.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 enthält bereits Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes zu erzielen.

Die derzeitigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und die voraussichtliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Ende des Finanzplanzeitraumes (2012 – 2023) sind den entsprechenden Übersichten im HKK zu entnehmen.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des HKKs erfolgt parallel zum Haushalt 2015.

2.7

Haushaltssatzung für das Jahr 2015
für die Stadt Köthen (Anhalt) und
Haushaltsplan 2015 als Teil der
Satzung mit seinen Bestandteilen und
Anlagen

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014126/11

Dezernat: **OB**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.7**
Amt: **Amt 20**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014126/11**
		Az.:	erstellt am: **24.07.2014**

Betreff

Haushaltssatzung für das Jahr 2015 für die Stadt Köthen (Anhalt) und Haushaltsplan 2015 als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	11.09.2014: Stadtrat	11.09.2014	kein Beschluss
2	28.10.2014: Ortschaftsrat Merzien	28.10.2014	laut BV
3	27.10.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	27.10.2014	abgelehnt
4	05.11.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	05.11.2014	laut BV
5	03.11.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	03.11.2014	laut BV
6	05.11.2014: Ortschaftsrat Wülknitz	05.11.2014	abgelehnt
7	06.11.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	06.11.2014	laut BV
8	20.11.2014: Sozial- und Kulturausschuss	20.11.2014	entspr. prot. Änd.
9	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	entspr. prot. Änd.
10	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	entspr. prot. Änd.
11	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2015 und den Haushaltsplan als Teil der Satzung mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Gesetzliche Grundlagen:
- § 100 KVG LSA i.V.m. § 1 GemHVO Doppik
- § 101 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanentwurfes 2015 mit seinen Bestandteilen und Anlagen und der Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 bis 2023 werden in den Stadtrat am 11.09.2014 eingebracht und den Stadträtinnen und Stadträten ausgereicht. Der Beteiligungsbericht wird nachgereicht, sobald dieser vollständig vorliegt.

Eine Einbringung in den Stadtrat erfolgt, obwohl seit dem Inkrafttreten des 2. Investitionserleichterungsgesetzes nur noch eine Lesung des Haushaltes erforderlich ist.

Nach Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2015 finden im Oktober und November 2014 die Beratungen in den Ortschaftsräten und Fachausschüssen statt.

Über die Änderungsanträge der Fraktionen und der Verwaltung sowie über die Anträge aus den Fachausschüssen entscheidet der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 04.12.2014. Hier werden auch die gestellten Anfragen zu einzelnen Haushaltspositionen beantwortet und die notwendigen Änderungen der Verwaltung eingebracht.

Zielsetzung ist es, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015 in der Stadtratssitzung am 11.12.2014 zu beschließen. Der Beschluss basiert dann auf dem ausgereichten Haushaltsplanentwurf, den notwendigen Änderungen der Verwaltung und den vom Hauptausschuss beschlossenen Änderungen.

Wie dem Haushaltsplanentwurf zu entnehmen ist, kann auch 2015 der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen dargestellt werden. Trotz Verrechnung mit der Eröffnungsbilanz-Rücklage (Abschreibungen abzgl. Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Beiträgen) gemäß des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2014 (Beschl.-Nr. 14/StR/29/001) infolge des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2013, verbleibt ein Fehlbetrag im Haushaltsplanentwurf 2015 i.H.v. ca. 1 Mio. €. Daraus resultiert die Notwendigkeit, erneut ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) für das Jahr 2015 aufzustellen.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2015 enthält bereits Maßnahmen zur Aufwandsminderung und Ertragssteigerung. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes zu erzielen.

Die Beschlussfassung bzw. die Beratung des HKKs, welches noch durch gemeinsame Bemühungen der Verwaltung und des Stadtrates zu erweitern ist, erfolgt parallel zum Haushalt 2015.

2.8

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des FNP und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014181/4

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.8**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014181/4**
		Az.:	erstellt am: **07.10.2014**

Betreff

Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: Aufstellungsbeschluss zur 37. Änderung des FNP und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.10.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	27.10.2014	laut BV
2	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
3	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
4	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat beschließt, die 37. Änderung des FNP der Stadt Köthen (Anhalt) für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur energtischen Nutzung für den in der Anlage 1 dargestellten Planbereich (Solarpark am Rehkopf)nach § 2 (1) i.V. mit § 1 (8) BauGB einzuleiten.

2. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund des § 3 (1) BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss daran wird den Bürgern 14 Tage Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 1 ,2, 3, 5 und ff. BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1. Ziele und Zwecke der Änderung

Anlass für die angestrebte FNP-Änderung ist der Antrag der KLM-Architekten Leipzig GmbH vom 30.09.2014 auf den Grundstücken der Gemarkung Dohndorf, Flur 4, Flurstücke 2/55, 2/56, 2/70 und 2/72
eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten (Anlagen 2 und 3).
Es handelt sich um ehemalige Flächen des Raketenstützpunktes "Rehkopf", eine nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbare Konversionsfläche.
Dieses Bauvorhaben steht im Widerspruch zum Flächennutzungsplan der Stadt Köthen - OT Dohndorf, welcher eine landwirtschaftliche Fläche im betreffenden Bereich darstellt (Anlage 4).
Außerdem handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster der Stadt Köthen (Anhalt) unter der Nr. A-18:1 geführt wird.
Um für das Vorhaben eine Zulässigkeit in Aussicht zu stellen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erforderlich.
Diese Fläche soll als Sondergebiet Photovoltaik dargestellt werden. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung geschaffen.
Der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplan ist in der Anlage 1 dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 9,28 ha.
Die Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 "Solarpark Am Rehkopf" erfolgen.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.
Im Anschluss daran wird den Bürgern 14 Tage Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.
Die Termine der frühzeitigen Bürgerbeteiligung werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Art und Ausmaß der mit der Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im laufenden Verfahren ausgelotet.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

3. Kosten

Für die Erstellung der 37. Änderung des FNP entstehen der Stadt Köthen (Anhalt) keine Kosten.
Zur Tragung der Planungskosten wird mit dem Vorhabenträger ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen.
Dieser Vertrag wird durch den Stadtrat beschlossen.



Anlage 1 - Darstellung Geltungsbereich.pdf



Anlage 2 - Antrag zur Änderung.pdf



Anlage 3 - Vorhabenbeschreibung.pdf



Anlage 4 - Auszug FNP.pdf

2.9

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65
"Solarpark Am Rehkopf" in Dohndorf
Aufstellungsbeschluss und Beschluss
über die Form der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung

Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2014180/4

Dezernat: **Dezernat 6**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **11.12.2014** TOP: **2.9**
Amt: **Amt 65**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2014180/4**
		Az.:	erstellt am: **07.10.2014**

Betreff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 "Solarpark Am Rehkopf" in Dohndorf Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.10.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	27.10.2014	laut BV
2	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
3	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
4	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezognen Bebauungsplanes Nr 65 "Solarpark Am Rehkopf" in Dohndorf sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund von § 3 (1) BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird der Öffentlichkeit 14 Tage Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Gesetzliche Grundlagen:
§§ 1(1), 1 (3), 2 (1), 4 (1) 12 BauGB

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

1.
Für das Gebiet der Gemarkung Dohndorf, Flur 4, Flurstücke 2/55, 2/56, 2/70 und 2/72 auf der ehemaligen militärischen Fläche "Rehkopf" soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Dazu liegt ein Antrag der KLM-Architekten Leipzig vom 03.09.2014 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Raketenstützpunktes "Rehkopf" in Dohndorf vor (Anlage 2).
Die entsprechende Vorhabensbeschreibung ist in der Anlage 3 enthalten.
Die Darstellung des Geltungsbereiches ist der Anlage 1 zu entnehmen.
Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9,28 ha.

2.
Im Flächennutzungsplan der Stadt Köthen (Anhalt)/OT Dohndorf ist dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (Anlage 4). Damit wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aus diesem Grunde wird entsprechend § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren (37. Änderung des FNP) der Flächennutzungsplan geändert.

3.
Die Grundstücke des Planbereiches liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es handelt sich um eine ehemalige militärische Anlage. Auf diesen Grundstücken befinden sich mehrere ungenutzte und stark ruinöse Gebäude (Anlage 5 - Luftbild).

4.
Bei der zu überplanenden Fläche handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche. Die Fläche ist im Altlastenkataster der Stadt Köthen (Anhalt) unter der Nr. A-18:1/MDALIS-Nr.: 151 590 0860247 (Anlage 6) registriert.

5.
Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung auf einer Fläche von ca. 9,28 ha.
- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Unmstrukturierung dieses Gebietes; Realisierung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Flächen für die Ansiedlung eines Sondergebietes (SO) "Photovoltaik".
- Sicherung der verkehrstechnischen Anbindung und Erschließung des Vorhabens
- Entwicklung des Planbereiches zu einem Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" mit einer Kraftwerksleistung von ca. 8,5 MWp
- Anpassung der technischen Infrastruktur
- Minimierung von Neuversiegelungen auf das unabdingbar notwendige Maß
- Bereitstellung der notwendigen Ausgleichsflächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen
  Nicht versiegelte Flächen sollen intensiv begrünt werden; die begrünten Flächen sollen miteinander vernetzt werden.

6.
Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt werden. Im Anschluss an diese Informationsveranstaltung wird der Öffentlichkeit 14 Tage Gelegenheit gegeben zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.
Die Termine werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) bekannt gemacht.

7.
Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1, Satz 2 BauGB).

8.
Die Umsetzung des Beschlusses setzt voraus, dass mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, alle städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 mit Umweltbericht zu seinen Lasten zu erbringen.
Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sämtliche erforderliche Gutachten (Grünordnungsplan, Umweltbericht, Vermessungsgrundlage und sonstige erforderliche Fachgutachten).
Zu einem späteren Zeitpunkt wird mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, dass er sowohl zur Durchführung des Vorhabens als auch zur Erschließung (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist.
Der Durchführungsvertag ist vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB zu schließen.

Die Beschlussfassung dazu erfolgt in einer gesonderten Beschlussvorlage.



Anlage 1 - Darstellung des Geltungsbereichs.pdf



Anlage 2 - Antrag auf Aufstellungsbeschluss.pdf



Anlage 3 - Vorhabenbeschreibung.pdf



Anlage 4 - Auszug aus dem FNP.pdf



Anlage 5 - Luftbild.pdf



Anlage 6 - Auszug Altlastenkataster.pdf